

Mitteilungen

MAV
Münchener Anwaltverein e. V.



Mitglied im
Deutschen Anwaltverein

November 2003



Aus dem Inhalt

Seite

1. Editorial (RA Dudek)	2
2. Vom Schreibtisch der Vorsitzenden - Zugvögel (RAin Heinicke)	3
3. Kulturveranstaltungen: „Wagners Welten“ am 22. November 2003 Vorschau auf Januar	4
4. Die neue Staatsministerin der Justiz - Ein Kurzportrait	4
5. Erfreuliches Der Juristenkalender 2004 von Philipp Heinisch - Juristenaustausch mit Cincinnati/USA (VRiLG H. Clos) - Entscheidungsnoté (C. Breitenauer)	5
6. Leserbrief: Der Anwalts-Franchising-Virus geht um (RA Ott)	5
7. Aktuelle und interessante Entscheidungen LAG München zu Streitwertgrenze bei Mehrfachkündigung - OLG München zu Gerichtstand der anwaltlichen Honorarklage	6
8. Programmorschau 2004 Juristische Gesellschaft	7
9. Nomen (color) est Omen Referendarfußball 2003 (RRef. Vergo, RRef. Mertl)	8
10. Nützliches und Hilfreiches (Broschüren, Ratgeber, Internetadressen, Termine)	8
11. Neues vom DAV	10
12. Elixia	12
13. Veranstaltungshinweis des Instituts für Anwaltsrecht	13
14. Buchbesprechungen (RA Thalmer, RA Ott)	15
15. GI-Rechtsprechung	16
16. Stellenanzeigen und Verschiedenes	23
17. Veranstaltungskalender	32
18. Seminarorschau - MAV & Schweitzer - Zum Heraustrennen (Heftmitte)	

Impressum:

Herausgeber:

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Geschäftsstelle

Heidi Kinhackl

Maxburgstr. 4/C 142

80333 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30–12.00 Uhr

Telefondienst

9.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Tel.: 089-29 50 86

Fax: 089-29 16 10 46

E-Mail: kinhackl@muenchener.anwaltverein.de

Postbank München - Kto. 76875-801

BLZ 700 100 80

Anzeigenannahme:

Geschäftsstelle - AnwaltServiceCenter

Claudia Breitenauer

Eva Maria Haag

Prielmayerstr. 7/Zi. 63

80335 München

Geschäftszeiten:

Mo.–Fr. 8.30-16.30 Uhr

Telefondienst Mo.-Do.

9.00 bis 13.00 Uhr

Tel.: 089 - 55 86 50

Fax: 089 - 55 02 70 06

E-mail: m.anwaltverein@t-online.de

Auflage: 3.100 Exemplare; 10 x jährlich

Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Münchener AnwaltVerein im Internet:

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

Anzeigen-Preisliste gültig ab 1. Januar 2002

(inkl. MwSt. 16 %)

Für die endgültige Gestaltung der Anzeigen übernimmt die MAV-Redaktion keine Gewähr.

bis 10 Zeilen	30,00 €
viertel Seite	178,00 €
halbe Seite	297,00 €
ganze Seite	534,00 €

Mehrpreis für Sondergestaltung (Rahmen / Satz / Scannen) auf Anfrage.

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

Annahmeschluss von Anzeigen ist jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.

Der Inhalt der abgedruckten Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

Editorial



Schlaflos in Erlangen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kennen Sie das auch? Gerade angekommen liegt man im Hotelbett, müde, kann aber noch nicht einschlafen. Zappen, denn nichts wirkt einschläfernd. Dann nach Mitternacht: Die Wiederholung der Bundestagsdebatte 1982 zur Abwahl von Helmut Schmidt. Auffällig: man redete sich mit Argumenten an, bezog sich aufeinander. Die Fernsehkamera protokollierte lediglich. Fasziniert schaltete ich Ende der Debatte gegen 5 Uhr morgens ab. Mein Entschluss: Wir müssen wieder mehr für unsere Rhetorik tun. Wer z.B. gegen 9.00 Uhr beim Amtsgericht zuhört, weiß, wovon ich rede.

Bei der Mitgliederversammlung sprachen sich die Mitglieder einhellig für eine Stärkung des Außenauftritts des MAV aus.

Mein Traum: Geld sparen und eine riesige Außenwirkung erzielen. Wie das geht? Also, ich widme in der letzten Zeit etwa 5 Minuten jeden Mandantengesprächs aktuellen rechtspolitischen Themen. Die Mandanten fühlen sich aus erster Hand informiert und teilen gerne die Meinung der Anwaltschaft. Wenn 2.700 Mitglieder des MAV in München mit ihren Mandanten die neusten Themen diskutieren, wird es ziemlich egal, ob die SZ unsere Meinung teilt oder nicht. Und das kostet Sie weniger, als wieder Jahre auf eine neue Gebührenstruktur zu warten.

Verstehen Sie jetzt, warum ich manchmal nicht schlafen kann?

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

P.S. Aktuelles zu rechtspolitischen Themen finden Sie auf der DAV Homepage: www.anwaltverein.de

Nachrichten und aktuelle Beiträge



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Zugvögel

Seit Anwälte auch vor auswärtigen Landgerichten und Oberlandesgerichten vertretungsbefugt sind, sieht man uns öfter einmal das Leben in vollen Zügen genießen, über den Wolken schweben oder in das beglückende Gruppenerlebnis stockenden Verkehrs auf deutschen Fernstraßen eintauchen. Nach der Ankunft am fremden Ort stellt man meist rasch fest, dass es dort vor Gericht im wesentlichen so ist wie daheim (oder sollte ich da-Kanzlei sagen?). Für die touristischen Aspekte des besuchten Ortes bleibt selten Zeit übrig, und die Abenteuer und herausragenden Erlebnisse mit denen das Reisen früher einmal verbunden war stellen sich nur selten ein. Trotzdem gibt es sie noch, die Abenteuer und Erlebnisse. Sie erwarten uns z.B. beim schlichten Dienstgang im Alltag, da erschließen sich oft unerwartet ganz neue Dimensionen.

So hatte mich kürzlich ein Kollege aus Dortmund gebeten, in Untervollmacht vor einer Zivilkammer des LG München I aufzutreten, es zeichnete sich ein Versäumnisurteil ab. Vorsorglich trotzdem ganz pünktlich betrat ich im Justizpalast den Sitzungssaal der mir zuvor unbekanntem Landgerichtskammer. Die nachfolgende gute Viertelstunde ließ mich streckenweise mit offenem Mund und großen Augen dasitzen. Ein neben mir sitzender Kollege bestätigte, dass es dort immer so zugehe und der Vorsitzende nicht nur einen schlechten Tag habe, sondern regelmäßig scheinbar der Auffassung ist, seine Sitzung sei ein Zwischending zwischen drittem Staatsexamen und Folterkeller für unwissende Anwälte. Natürlich, nicht jeder Antrag ist geschickt gestellt, nicht jeder Schriftsatz ein sinnvoller Gebrauch nachwachsender Rohstoffe, nicht jeder Kollege stets gleich geistesgegenwärtig bei der Verarbeitung richterlicher Hinweise und doch: Muss man sich als erfahrener Vorsitzender Richter im Schlamm echter oder vermeintlicher Fehler der Anwälte geradezu suhlen? Muss der Prozessvertreter in einem Katz-fragt-Maus-Spiel geradezu genussvoll vorgeführt werden? Muss man wirklich wertvolle Minuten der Sitzungszeit verbrauchen (bei nahezu einer Stunde bereits aufgelaufenen Verzuges, was natürlich ein stattliches Publikum beschert), um den Unterbevollmächtigten im Termin dazu zu bringen, die Antragsfassung „als Schadenersatz zu zahlen“ auf ein schlichtes „...zu zahlen“ umzustellen (wo das Gericht doch an den Wortlaut des Klageantrages nicht gebunden ist und nur die Urteilsformel sachlich mit dem entsprechenden Sachvortrag auszulegenden Klageantrag übereinstimmen bzw. diesen nicht überschreiten muss, so Zöller, ZPO, 23. Aufl., BGH NJW 94, 790, BAG NZA 93, 562)?

Vorgenanntes war übrigens nur das harmloseste Beispiel aus einer Kette mehrerer Beanstandungen. Richtig ist, dass der Unterbevollmächtigte vor Gericht den Hauptbevollmächtigten vertreten und dementsprechend auch Kritik entgegennehmen muss. „Prügeln lassen“ muss er sich nicht, die Prügelstrafe ist nämlich abgeschafft. Nachdem nach einer guten Viertelstunde das Schauspiel sein Ende nahm (ich schwanke immer noch, ob der Vorsitzende als Hauptdarsteller nun eine freie Bearbeitung des Käpt'n Bligh aus der „Meuterei auf der Bounty“, des Professor Snape bei der Unterrichtung Harry Potter's in der Zubereitung von Zauberschriften oder des griesgrämigen Charles Laughton beim Kreuzverhör in „Zeugin der Anklage“ gab oder Elemente aus „Der Schüler Gerber“ von Friedrich Torberg verarbeitet), konnte ich vor Aufruf der nächsten Sache nach Sitzungsliste rasch mein Versäumnisurteil abholen. Zum Glück hatte mein Hauptbevollmächtigter schon richtig erkannt, dass es das DÜG nicht mehr gibt und den Antrag nicht nur im Hinblick auf die Zinsen korrekt vorbereitet. Ich konnte also rasch und als ungescholtene Anwältin den Sitzungssaal wieder verlassen, dankbar drei Kreuze schlagen und auf dem Heimweg darüber nachdenken, ob man dies bei allem Verständnis für eine Kombination von Temperament, Intellekt und scharfer Zunge noch als angemessenen Umgang miteinander vor Gericht werten kann - ich meine nicht.

Sonst war mein Oktober eher ruhig bzw. habe ich mir über meine eigenen Akten den Kopf zerbrochen. Unter meinen Akten ist mein Schädel zum Glück aber hart geblieben: Gestern habe ich in Düsseldorf einen Termin wahrgenommen und auf dem Rückflug hat doch ein Mitreisender die Gepäckklappe so schwungvoll geöffnet, dass meine Aktenmappe prompt auf meinem Kopf gelandet ist. Mein Mitreisender hat mich ein Weilchen sinnend betrachtet, die Akte wieder nach oben gelegt und sich umgedreht. Na ja, Schweigen ist eben nicht immer richtig und Reisen doch immer wieder ein Abenteuer.

Bis zum Wiederlesen
Petra Heinicke
1.Vorsitzende

P.S. Durch den Schlag auf den Kopf hätte ich beinahe den Dank an die Autoren dieses Heftes vergessen, jetzt doppelt heftig: DANKE

P.P.S. Auch wenn Frau Fesl nur noch selten bei uns anzutreffen ist - Kopfschmerz- und Magentabletten sowie sonstige Erste Hilfe für gestresste Kollegen gibt es natürlich immer noch im ASC, jetzt bei Frau Breitenauer und Frau Haag.

Wichtige MAV-Termine 2003/2004

**Neujahrsempfang
des Münchener Anwaltverein e.V.**

Mittwoch, 28. Januar 2004, 11:00 Uhr

Künstlerhaus - Festsaal

Kulturprogramm Aktuell

„Wagners Welten“

Samstag, 22. November 2003, 11:30 Uhr

Stadtmuseum München

Führung durch Frau Dr. Kvech-Hoppe

Wagners Welten

„Wagners Welten“ im Münchner Stadtmuseum nimmt nicht weniger als Werk und Wirkung Richard Wagners zum Thema. Inbegriffen ist die wichtige Rolle, die der Künstler zu Lebzeiten und danach in der Stadt München spielte. In der Ausstellung bekommen die Operndramen - vom „Holländer“ bis zum „Parsifal“ - eigene Räume, in denen teilweise auch Musik zu hören ist. Die Bedeutung, die etwa Heine, Baudelaire, Liszt, Schopenhauer und Nietzsche für Wagner hatten, wird aufgezeigt. Die dunklen Kapitel von Wagners Antisemitismus, Hitlers Rolle in Bayreuth und die Vertreibung Thomas Manns aus München werden dokumentiert. Besondere Aufmerksamkeit erfährt die Beziehung von König Ludwig II. zu Richard Wagner.

Voranmeldung über das AnwaltServiceCenter **erbeten, Spontanbesuch** aber ausdrücklich erlaubt, Kurzentschlossene können es wie immer „vor Ort“ versuchen. Begleitpersonen und Gäste sind herzlich willkommen. Kosten jeweils 5,00 € plus Eintritt Stadtmuseum

Anmeldung bitte per Fax an 089 55027006

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon/Fax: _____ Personen: _____

Kanzleistempel/Unterschrift: _____

Vorschau

Donnerstag

22. Januar 2004, 18:00 Uhr

Cartier-Fabergé

„Hofjuweliere des Zaren“

in der Hypo-Kunsthalle

Die neue Staatsministerin der Justiz -Ein Kurzportrait-

Neue Justizministerin ist die Neu-Ulmer Oberbürgermeisterin Beate Merk. Die 46-jährige stellvertretende CSU Vorsitzende tritt die Nachfolge von Manfred Weiß an.



Staatsministerin
Dr. Beate Merk

E-Mail:

beate.merk@stmj.bayern.de

- 1976-1981: Studium der Rechtswissenschaften und der Politikwissenschaften; Erstes und zweites juristisches Staatsexamen in München
- 1990: Promotion zum Dr. jur. utr. in Würzburg
- 1984-1989: Bayerisches Staatsministerium des Innern, Kommunalabteilung und Persönliche Referentin des Staatssekretärs
- 1989-1994: Landratsamt Neu-Ulm, juristische Staatsbeamtin Baurecht und Umweltschutz; Stellvertreterin des Landrats im Amt
- 1994: Für das Bayerische Innenministerium tätig in der Bayerischen Staatskanzlei, Projektgruppe Verwaltungsreform
- Vom 21. Juni 1995 bis 14. Oktober 2003: Oberbürgermeisterin der Stadt Neu-Ulm
- Seit 1996: Kreisrätin im Kreistag Neu-Ulm
- Mitglied des Verwaltungs- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses des Bayerischen Städtetags
- Mitglied im Parteivorstand der CSU
- Mitglied im Präsidium der CSU
- Mitglied des Gleichstellungsausschusses des Deutschen Städtetags
- Mitglied im Ausschuss „Innovative Verwaltung“
- Seit 14. Oktober 2003: Bayerische Staatsministerin der Justiz

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Erfreuliches

2004 erscheint wieder der neue Juristenkalender von Philipp Heinisch:

„bitte RECHT freundlich“

13 Federzeichnungen in schwarz rot, (Format Din A2) mit vielen Alltagsituationen, die Sie natürlich kennen und doch so noch nie gesehen haben. Dabei wird es um juristische Institutionen gehen, um den Juristen an und für sich, um die Anwaltsausbildung, um ausgewogene Verhältnisse, um den Justizreformtag, um Geben und Nehmen und vieles andere.

Der Kalender ist eine Liebhaberausgabe in einer limitierten Auflage von 250 Stück, nummeriert und handsigniert (JEDES Kalenderblatt). Er ist lieferbar ab Anfang November und kostet 38,- €.
Bestellungen und weitere Informationen bei:

philipp.heinisch@t-online.de und www.philipp-heinisch.de

§*§*§

Juristenaustausch mit Cincinnati / USA

In diesem Jahr fand der Besuch der Gäste aus USA vom 22. bis 28. Juni statt. Angemeldet waren 5 Anwälte und 1 Professor für Patentrecht. Ein Anwaltshepaar musste jedoch kurzfristig absagen, weil sie einen großen Fall „hereinkommen“ hatten, der ihre Präsenz in der Kanzlei und vor Gericht erforderte.



Nach dem Begrüßungsabend am Sonntag und einem Einführungsvortrag am Montag Vormittag wurden die Gäste auch heuer wieder von Frau LG-Präsidentin Angerer empfangen, wiederum bei hochsommerlicher Hitze wie zu-

hause in Ohio. Anschließend ging die Gruppe zum Mittagessen in die neu gestaltete Justizkantine, deren neues Aussehen von den Teilnehmern übereinstimmend gelobt wurde. Positiv wurde von den Gästen auch festgestellt, dass die Service-Einheiten inzwischen mit Ventilatoren gegen die Hitze ausgestattet sind, was letztes Jahr noch nicht der Fall war.

Am Dienstag konnte durch Vermittlung der „elsa - München“ ein Besuch der Universität durchgeführt werden, wo Professor Dr. Drexl einen Vortrag in Englisch über Juristenausbildung hielt. Anschließend führte ein Assistent durch die Ausstellung „Weiße Rose“ und durch die Juristische Fakultät. Nach dem Mittagessen im Studenten Cafe Monopteros besuchte die Gruppe das Polizeipräsidium. Am Abend fand der Empfang durch die Stadt München - vertreten durch die Rechtsanwälte und Stadträte Zurek und Wolfswinkler - statt.



Der Mittwoch wurde zu einer Eisenbahnfahrt nach Salzburg genutzt, wobei allerdings ein Stellwerkschaden zu einem Chaos am Hauptbahnhof und zu langen Verspätungen führte. Am Donnerstag wurde das LKA besucht und die Gruppe von



Herrn Präsident Haumer empfangen. Abends fand dann der traditionelle Empfang durch die Rechtsanwaltskammer statt, heuer in deren neuem Anwesen im Tal. Am Freitag stand ein Besuch des Europäischen Patentamtes sowie ein Besuch bei der Rechtsanwaltskammer auf dem Programm. Daneben gab es noch erhebliche private Unternehmungen

Das Programm und die Aufnahme in München wurde von den amerikanischen Gästen auch heuer wieder sehr gelobt. Der Gegenbesuch in Cincinnati fand in der ersten Septemberwoche statt.

VRiLG H. Clos
(Zweitdruck aus LG aktuell Nr.3/2003 mit freundlicher Genehmigung des LG Präsidiums und des Autors)

§*§*§

Entscheidungsnöte

Jeden Tag spielt sich in den Gängen der Justiz das gleiche Szenario ab. Ein schier nicht enden wollender Strom Menschen aus allen Richtungen des Hauses bewegt sich scheinbar auf das gleiche Ziel zu. Nun, mir als Neuling im Justizpalast und ohne juristische Vorbereitungen war sofort klar: Eine wichtige Verhandlung mit vielen geladenen Zeugen und von hohem Interesse für viele Zuhörer aller Altersstufen musste angesetzt sein!

Doch dieses Szenario wiederholte sich zu meiner Verwunderung tatsächlich Tag für Tag, so dass ich nach einiger Zeit nicht mehr Recht an meine eigene Schlussfolgerung glauben mochte. Schließlich bemerkte ich einen - wie soll ich es beschreiben ...- ganz besonderen Duft, täglich wechselnd, manchmal ganz zart nur, nicht etwa unangenehm. Nein ganz im Gegenteil! Das Unangenehme daran war lediglich das sofort einsetzende grummelnde Leeregefühl in der Magengegend, das einen geradezu wie hypnotisiert veranlasst sich in die regelrechte Völkerwanderung einzureihen. Dem Duft folgend! Da bemerkte ich im Gang schon fast direkt neben unserer Tür ein unscheinbares Schild, auf dem steht: „Kantine- auch für Besucher geöffnet!“ Wie Schuppen fiel es mir von den Augen, hatte ich doch in den ersten Arbeitstagen, beeindruckt von der imposanten neuen Umgebung und nicht wirklich aufnahmefähig, von der Kantineöffnung gehört. Die Justizkantine in neuem Gewand sozusagen.

Nun, es duftet nicht nur, es sieht auch toll aus. Die Räume sind modern eingerichtet, aber durch die warmen Farben, die überaus ansprechende Gestaltung der Wände und die gelungene Beleuchtung wirkt es sehr einladend - fast gemütlich. Der Name Kantine wird dem Ganzen nicht gerecht, „Justiz-Casino“ drängt sich einem geradezu auf. Bei einem Blick auf die Speisekarte offenbart sich das ganze Dilemma. Drei Hauptspeisen zur Auswahl! Von asiatisch-vegetarisch, über deftig-bayerisch bis hin zu leicht-mediterran kommt man in Entscheidungsnöte! Dann stellt sich die Frage: mit Suppe oder ohne, lieber ein Dessert oder gar beides, ein bisschen Gemüse extra, oder vielleicht einen zweiten Knödel?

Eigentlich für mich am liebsten alles und dazu ein großer knackiger Salat vom Salatbuffet. Danach ein Tässchen Kaffee- ich trau's mich gar nicht zu erwähnen...- schwarzer Kaffee, Milchkaffee, Capuccino, entkoffeinierter Kaffee oder...!

Claudia Breitenauer, MAV-Mitarbeiterin

§*§*§

Leserbrief

Das Anwalts-Franchising-Virus geht um

Nicht nur Grippe- und Computer-Viren suchen uns heim. Neuerdings ist das „Anwalts-Franchising“ äußerst virulent. In Heft 40/2003 des Betriebs-Beraters berichtet der Kollege Schiffer aus Bonn, zwei Kol-

Nachrichten und aktuelle Beiträge

legen aus Sulzbach bei Frankfurt am Main wollen bis 2007 in Deutschland 323 „Franchise-Sozietäten“ errichten. Sie versprechen eine „hohe Durchlaufgeschwindigkeit“, Zielgruppe sollen Mandanten mit niedrigen Einkommen sein. Eine Erstberatung soll einheitlich für 50 EUR angeboten werden. Natürlich ist - wie das bei Franchise-Systemen durchaus üblich ist - eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, Höhe: schlappe 10.000 EUR. 10 % des Jahresumsatzes sowie zusätzlich 1.000 EUR pro Monat sollen an den Franchise-Geber als „Infrastrukturgebühr“ abgegeben werden, ferner 5 % des Bruttoumsatzes als „Marketingbeitrag“.

Der NJW Heft 41/2003 war zu entnehmen, dass sich auch die ARGE „Anwaltsmanagement“ im DAV des Themas bereits angenommen hat. Am 21. November soll in Wiesbaden eine Tagung zum Thema „Netzwerke und Franchise-Systeme für Anwaltskanzleien“ stattfinden.

Nichts gegen Netzwerke, aber Franchise-Systeme eignen sich für die Kooperation von Rechtsanwälten/innen aus mehreren Gründen nun wirklich nicht.

Herr Kollege Schiffer hat in BB in nachvollziehbarer Weise dargestellt, dass sich das vorgestellte System nicht rechnet und die in erster Linie angesprochenen Berufseinsteiger unter den Anwälten wohl kaum in der Lage seien, die erforderlichen etwa 14 Erstberatungen am Tag in der erforderlichen Qualität abzuwickeln, zumal ihnen noch die Berufserfahrung fehlt. Dem kann man nur zustimmen, wenn man je Erstberatung ein bis zwei Stunden veranschlagt.

Gravierender sind die berufsrechtlichen Konsequenzen. In Deutschland wird zwischen Produktions-Franchising, Vertriebs-Franchising und Dienstleistungs-Franchising unterschieden. Da wir Rechtsanwälte in der Rechtsberatung (auch) Dienstleister sind, könnte ein Anwalts-Franchising grundsätzlich denkbar sein. Doch unser Berufsrecht steht ihm in mehrfacher Hinsicht entgegen, diese Hürden lassen sich auch nicht mit Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) überwinden. Denn das Franchise-System ist geprägt von synallagmatischen Pflichten des Franchise-Nehmers, zu denen u. a. die Nutzungspflicht der zur Verfügung gestellten Kennzeichnungsrechte, Auskunftspflichten gegenüber dem Franchise-Geber und dessen Weisungsrechte gehören (eine vorzügliche Einführung in das Franchise-Recht findet sich im Beck'schen Rechtsanwalts-Handbuch 2001/2002, B 25 von der Kollegin Denise R. Bauer). Diese franchise-typischen Pflichten des Franchise-Nehmers kollidieren grundlegend mit der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), sowie mit den in § 43 a BRAO geregelten Grundpflichten des Rechtsanwalts: Wahrung seiner Unabhängigkeit (Abs. 1), Pflicht zur Berufsverschwiegenheit (Abs. 2), möglicherweise auch mit dem Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen (Abs. 4). Ferner können Kollisionen mit Tätigkeitsverboten nach § 46 Abs. 2 BRAO auftreten.

Es können daher nur alle Rechtsanwälte/innen davor gewarnt werden, sich einem solchen Anwalts-Marketingkonzept wie dem Anwalts-Franchising anzuschließen. Die Kollisionen mit dem Berufsrecht sind vorprogrammiert. Theoretisch kann man sie zwar vertraglich lösen, doch liegt dann kein Franchise-System mehr vor. Die geforderte Gegenleistung ist erheblich und es ist vorauszusehen, dass ausschließlich der Franchise-Geber verdienen wird.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München,
Rechtsanwälte Sieghart Ott, Willner & Bergt

§*§*§

Aktuelle und interessante Entscheidungen

Entscheidung des LAG München zur Frage der Streitwertgrenze des §12 VII S. 1 ArbGG in einer Kündigungsschutzklage bei Mehrfachkündigung durch einen Arbeitgeber. Statt eines Leitsatzes ein Auszug aus dem Begleitschreiben unseres Mitglieds RA István Cocron.

„Das LAG vertritt die für die Anwaltschaft günstige Auffassung, dass auch wenn mehrere Kündigungen eines Arbeitgebers mit einer Kündigungsschutzklage angegriffen werden, die Streitwertgrenze des § 12 VII S. 1 ArbGG keine Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass vom Gericht auch ein höherer Streitwert als drei Bruttomonatsgehälter festgesetzt werden kann. Das LAG schließt sich damit entgegen der Rechtsprechung des BAG dem Grundsatz der Einzelbewertung und Addition an.“

Aus der Entscheidung des LAG München AZ.: 9 Ta 338/03 zur Beschwerde 6 Ca 13487/03.

Die Beschwerde des Beteiligten zu 2.) gegen den Beschluss des Arbeitsgerichtes München vom 07.08.03 - 6 Ca 13487/03 - wird zurückgewiesen.

Gründe:

1. Nach wie vor ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, wie der Streitwert nach § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG festzusetzen ist, wenn in einem Verfahren mehrere Kündigungen angegriffen werden. Zum einen wird vertreten, dass dann, wenn mehrere Kündigungen desselben Arbeitsverhältnisses mit Klage oder Klageerweiterungen angegriffen werden, für alle auch die in § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG festgesetzte Streitwertobergrenze gilt, und unter Berücksichtigung dieser Grenze nur ein einheitlicher Streitwert festgesetzt werden kann, der insgesamt drei Monatsverdienste nicht überschreitet (vgl. BAG AP Nr. 12 zu § 12 ArbGG 1953; NZA 1985,296; LAG Berlin NZA 285,297; Philippsen/Dörner NZA 1987,113). Die Gegenmeinung vertritt den Grundsatz der Einzelbewertung und der Addition, d.h., es werden die einzelnen Streitwerte für die im Rechtsstreit angegriffenen Kündigungen ermittelt und dann zu einem Gesamtwert addiert (vgl. LAG Hamburg LAGE § 12 ArbGG Streitwert Nr. 67; GK-ArbGG § 12 Rz. 137; siehe zum Streitstand auch Philippsen/Dörner NZA 1987,115).

Das Beschwerdegericht schließt sich im Grundsatz der Einzelbewertung und Addition an, denn nur diese Ansicht wird der punktuellen Streitgegenstandstheorie gerecht. Mit jedem Angriff gegen eine einzelne Kündigung liegt ein eigenständiger Streitgegenstand vor, es sei denn, der Kläger stellt neben dem punktuellen Klageantrag gleichzeitig den allgemeinen Feststellungsantrag und dieser ist nicht - wie hier - lediglich ein unbeachtliches Annex. Nach den allgemeinen Streitwertbemessungsgrundsätzen sind nebeneinander im Wege der objektiven Klagehäufung verfolgte Feststellungsanträge selbstständig zu bewerten und zusammenzurechnen. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn von einer wirtschaftlichen Identität der Anträge ausgegangen werden kann. Um eine wirtschaftliche Identität feststellen zu können, ist die Norm des § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG auszulegen. Auch hierüber besteht erheblicher Streit. Das LAG München geht aber in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass unabhängig von der bisherigen Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der Bewertung von Bestandsstreitigkeiten nach § 12 Abs. 7 S. 1 ArbGG der Höchstbetrag von einem Vierteljahresverdienst auszuschöpfen ist, sofern mit der Klage der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses für mindestens drei Monate oder für unbestimmte Zeit begehrt wird. Eine Unterschreitung des Höchstbetrages ist nur dann angebracht, wenn das wirtschaftliche Interesse des Klägers am Ausgang des Rechtsstreites bezüglich eines Feststellungsantrages unter drei Monatsverdiensten liegt (LAG München AP Nr. 4 zu § 12 ArbGG 1979; LAGE § 12 ArbGG 1979 Streitwert Nr. 50; Jur. Büro 1990, 40; NZA 1992, 140; vom 17.9.1993 3 Ta 234/03; vom 27.10.1993 3 Ta 275/93; vom 29.10.1993 3 Ta 29/93, vom 15.11.1993 3 Ta 55/93).

Eine wirtschaftliche Identität zwischen Kündigungsschutzanträgen ist dann anzunehmen, wenn ihre Beendigungstermine innerhalb eines Zeitraumes von einem viertel Jahr liegen und die spätere Kündigung zu einem Termin wirken soll, der innerhalb der Kündigungsfrist der früheren Kündigung liegt (LAG München vom 12.11.1993 3 Ta 63/92; vom 15.11.1993 3 Ta 55/93).

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Auf den vorliegenden Fall übertragen bedeutet dies:

Die Klage gegen die ordentliche Kündigung vom 17.7.2003 zum 30.9.2003, deren Interesse auf unbestimmte Zeit geht, ist mit einem Vierteljahresverdienst zu bewerten, also mit € 7.582.- x 3 = € 22.746.-.

Bei der Klage gegen die Kündigung vom 27.06.2003 zum 31.8.2003 beschränkt sich das wirtschaftliche Interesse auf den September 2003; diese Klage ist somit mit € 7.582.- zu bewerten.

2. Es ist ferner nicht zu beanstanden, dass die Klage auf Erteilung eines Zwischenzeugnisses mit einem Monatsgehalt (€ 7.582.-) bewertet wurde; hiermit bewegt sich das Arbeitsgericht noch im Rahmen seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß 4 3 ZPO.

Das Arbeitsgericht hat somit den Streitwert zutreffend auf insgesamt 5 Monatseinkommen = € 37.910.- festgesetzt.

Diese Entscheidung ist kostenfrei und unanfechtbar.

Mitgeteilt von **RA István Cocron**, München

§*§*§

OLG München zu Gerichtsstand der anwaltlichen Honorarklage

In der Nachfolgend auszugsweise abgedruckten Berufungsentscheidung Aktenzeichen: 23 U 1953/03 zu 26 O 10765/02 LG München I hat das OLG München den Kanzleisitz als Gerichtsstand des Erfüllungsorts für anwaltliche Honorarklagen klar bejaht und die entgegenstehende erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben.

Die zulässige Berufung hat Erfolg.

Die Klage ist nach weiterhin geltender Auffassung des Senats (vergleiche Urteil vom 18.01.2002 Az: 23 U 4632/01) beim örtlich zuständigen Gericht eingereicht worden. Der Senat verweist auf die Entscheidungen BGH NJW 1991, 3095/3096 und BayObLG NJW 2003 366/377, denen er sich in Kenntnis der im Schrifttum und Teilen der Rechtsprechung (vergleiche OLG Karlsruhe NJW 2003, 2147) geäußerten Kritik anschließt. Er sieht sich damit in Übereinstimmung mit der gängigen Kommentarliteratur (Musielak/Smid ZPO 3. Auflage § 29 RdNr. 22; Thomas/Putzo ZPO 24. Auflage § 29 RdNr. 6; Zöllner/Vollkommer ZPO 25. Auflage § 29 RdNr. 25, letzteres für den Fall eines wie hier kanzleibezogenen Mandats). Auch für andere Dienstverträge, nämlich Arbeitsverträge, ist höchstrichterlich geklärt, dass für sämtliche Ansprüche ein einheitlicher Erfüllungsort besteht (vergleiche BGH ZIP 1985, 157). An der Kanzleipflicht des Anwalts gemäß § 27 Abs. 1 BRAO hat sich nichts geändert.

§*§*§

Programmorschau 2004



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Dienstag, 13.01.2004

„Wandel des Menschenbildes im Recht“

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio,
Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe

Dienstag, 10.02.2004

„Drittmittelforschung und Korruption“

Prof. Dr. Helmut Satzger, Universität Augsburg

Dienstag, 09.03.2004

Mitgliederversammlung

anschließend

„Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern“

Prof. Dr. Egon Johannes Greipl, Generalkonservator,
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München

Dienstag, 20.04.2004

„Der europäische Rechtsanwalt zwischen Rechtspflege und Dienstleistung“

Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für
Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln

Dienstag, 11.05.2004

„Die gesetzliche Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie“

Prof. Dr. Eduard Picker,
Eberhard Karls Universität Tübingen

Dienstag, 15.06.2004

„Die Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH zum Gesellschaftsrecht“

Rechtsanwalt Prof. Dr. K. Peter Mailänder, M.C.J. (N.Y.),
Sozietät Haver & Mailänder, Stuttgart

Dienstag, 13.07.2004

„Neue Entwicklungen in der Medienwirtschaft und im Medienrecht“

Dr. Dirk Ippen, Verleger,
Mediengruppe Münchner Merkur -tz, München

Dienstag, 21.09.2004

Sonderveranstaltung für Rechtsreferendare (gesonderte Einladung)

Dienstag, 19.10.2004

„Außergerichtliche Streitbeilegung“

Diskussionsveranstaltung mit der Präsidentin des
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des
Oberlandesgerichts München Edda Huther und
Prof. Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambr.),
Ludwig-Maximilians-Universität München, Institut für
Internationales Recht, Institut für Anwaltsrecht an der
Ludwig-Maximilians-Universität

Dienstag, 16.11.2004

„Straftaten im Internet mit Schwerpunkt im Jugendschutz“

Prof. Dr. Ulrich Sieber, Ludwig-Maximilians-Universität
München

Dienstag, 14.12.2004

„Skandalon Opernregie

- Vom Zeitgeist befördert, vom Recht geduldet“

Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Michael Groll,
Sozietät Groll, Gross & Steiner, München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben. Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:

Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München,
Tal 33, 80331 München,
Telefon (089) 532944-17, Telefax (089) 532944-37,
e-mail: rak.muenchen@datevnet.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts:
Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

Nomen (color) est omen - Referendarfußball 2003



Am 25.7.2003 war es wieder einmal soweit. Das Fußballturnier der Münchner Rechtsreferendare, eine Institution die nur mit dem Trinkversuch vergleichbar ist und in gewisser Weise eine Vorbereitung auf diesen darstellt, ging bei traumhaftem (zumindest für die Zuschauer) Wetter auf dem Sportgelände des Gymnasiums Gräfelting über die Bühne. Bereits vor

dem ersten Anstoß war der Weg der AG Seiler „Dynamo Tresen“, gesponsert vom FORUM Junge Anwaltschaft im DAV, vorgezeichnet. Die goldene Farbe der Trikots sollte sich entgegen aller Erwartungen als durchaus angemessen erweisen.

Die AG Seiler hatte zwar bereits einige „Trainingseinheiten“ absolviert, daraus aber keine allzu großen Hoffnungen geschöpft. Aber unverhofft kommt nun einmal oft.

Bereits im ersten Spiel gegen die hochgehandelten Vorjahresfinalisten der AG Kramer machte sich „unsere“ Defensivtaktik bezahlt. Durch ein Tor von Eißfeldt gelang ein nie gefährdeter 1:0-Erfolg. Natürlich stieg dadurch die Erwartungshaltung im



Umfeld der Mannschaft, doch leider blieb die erste Hiobsbotschaft nicht aus: die Bierzapfanlage funktionierte nicht, die ausgeleugten Körper konnten nicht durch Gerstensaft gestärkt werden. Erst das beherzte Eingreifen von Herrn Seiler sorgte für schnelle Abhilfe und Stärkung. Damit war der zweite Vorrundenerfolg mit dem Standardergebnis von 1:0

praktisch vorprogrammiert. Der Gegner, die AG Schiefer, nahm der Mannschaft des FORUM Junge Anwaltschaft die Arbeit auch noch ab und erzielte nach schöner Vorarbeit von Ehmman den goldenen Treffer gleich selbst.

Auch „unsere“ Defensive konnte sich diesmal auszeichnen und tat dies insbesondere in Gestalt von Pfundstein, der die Gegenspieler noch auf der eigenen Torlinie ausspielte. Der Einzug ins Halbfinale war dadurch mit der Maximalausbeute von 6 Punkten geschafft. Jetzt stand das Team allerdings erst vor der ersten wahren Herausforderung: 2 Stunden bis zum nächsten Spiel, 600 Liter Bier in unmittelbarer Nähe - eine Situation wie sie schwieriger nicht sein konnte. Zudem wartete im Halbfinale ein scheinbar übermächtiger Gegner in Gestalt der AG Brokamp. Von der Tochter des Landesvaters mit nagelneuen Bayern-Trikots ausgestattet, hatten sie auch den Torhüterkönig des Turniers in ihren Reihen. Doch unterstützt von Metternich, der uns zudem auch bei den 600 Litern Bier hilfreich zur Seite stand, dem stimmgewaltigen AG-Leiter, der sich zum Chearleader-Leader aufschwang und der großen Mehrzahl der unabhängigen Zuschauer sollte auch in diesem Spiel alles nach Plan laufen.

Schnell gingen „wir“, diesmal durch Vergo, in Führung, wollten es im Sinne der Fans allerdings etwas spannender gestalten und nahmen deshalb kurz vor Schluss den Ausgleichstreffer hin, um es auf das Elfmeterschießen ankommen zu lassen. Das Risiko hielt sich, wie sich zeigen sollte, in Grenzen. Ehmman, Mentzel und Hüber verwandelten sicher, während „Torwartitan“ Vuong einen Strafstoß nach dem anderen parierte. Der



anschließende Jubel kannte keine Grenzen, schließlich hatte sich das Team des FORUM Junge Anwaltschaft soeben zum Weltpokalsieger-besieger aufgeschwungen.

Im Finale wurde das Team von der AG Scholz erwartet, die mit ausreichend Vereinsspielern angetreten war. Zwei Standard-situationen wurden eiskalt ausgenutzt und so verloren wir am Ende sang- und klanglos mit 0:2. Nichtsdestotrotz kannte die Begeisterung der Massen keine Grenzen und von den besten Fans der Welt ließ sich das Team des FORUM Junge Anwaltschaft gerne und zu Recht als Meister der Herzen feiern. Dies gab dann auch endlich „unserer“ Mannschaft die Gelegenheit, wohlverdient Herrn Hennis Grillkünste und vor allem die flüssigen Grundnahrungsmitteln in ausreichenden Mengen zu genießen.

Quirin Vergo, RRef.
Dominik Mertl, RRef.,
Regionalbeauftragter FORUM für LG München I und II

§*§*§

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen -

1. Die Universität Bielefeld

bietet in Kooperation mit der Gesellschaft für Wirtschaftsmediation und Konfliktmanagement e.V., München, im Frühjahr 2004 wiederum das Weiterbildungsangebot

Mediation

für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

an. Der Kurs findet im Zeitraum von **Ende März bis Juni 2004** in sechs Abschnitten (insgesamt 160 Stunden) mit einer Teilnehmerzahl von maximal 18 Personen statt. Die Ausbildung wird mit dem Erwerb eines Zertifikats der Universität Bielefeld und der gwmk abgeschlossen. Eine Informationsbroschüre mit Anmeldeformular liegt für Sie im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi 63, bereit.

2. Die AG Strafrecht des DAV

lädt alle interessierten Kolleginnen und Kollegen ein zum

Strafverteidiger Kolloquium 2003

unter dem Motto

**„Strafverteidigung
mit Blick auf Rechtsfolgen und Strafvollstreckung“**

am 7. und 8. November 2003,
Hotel Intercontinental, Pipinstraße 2, 50667 Köln

■

Im Rahmen des Strafverteidiger-Kolloquiums 2003, in Köln findet auch das

4. Internetforum

am 8. November 2003,
13.30 Uhr - 15.45 Uhr

statt.

Anmeldeformulare mit ausführlicheren Informationen über den Inhalt und Tagesablauf der Veranstaltungen liegen für Sie im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi. 63, aus.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

3. Die AG Verkehrsrecht des DAV

lädt zu folgenden Fortbildungsveranstaltungen ein:

„Klageanträge und typische Beweisprobleme im Haftpflichtprozess“

Samstag, 8. November, Stuttgart
und

Samstag, 22. November, Nürnberg
9:30 - 17:30 Uhr

Arvena Park Hotel, Görlitzer Straße 51, 90473 Nürnberg

■

„Der Zeugenbeweis“

Referent: Prof. Dr. Friedrich Dencker, Münster
Seminarleiter: Rechtsanwalt Oskar Riedmeyer, München

Samstag, 15. November

9:30 Uhr - ca. 17:30 Uhr

Regent-Hotel, Seidlstr. 2, 80335 München

Anmeldeformulare mit detaillierten Informationen liegen im ASC, Prielmayerstr. 7, für Sie aus oder wenden Sie sich an:

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV,

-Veranstaltungsorganisation-
Gansweide 21, 53359 Rheinbach

Tel.: 02226 / 912091, Fax: 02226 / 912095

4. Die Evangelische Akademie Bad Boll

veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte e.V., dem Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. und dem Verein Recht und Gesellschaft die Tagung

Jugendliche und Gewalt

Erkenntnisse, Legenden, Projekte, Handlungsbedarf

vom 16. bis 18. Januar 2004

in der Evangelischen Akademie Bad Boll,

Weitere Informationen erhalten Sie im ASC, Prielmayerstr. 7, Zi 63 oder unter www.ev-akademie-boll.de

5. Bielefelder Anwaltskurse

Auch in diesem Herbst und Winter hat das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld wieder einige Fortbildungsangebote, die überwiegend zum Nachweis gem. § 15 FAQ geeignet und nachstehend aufgeführt sind:

Praxis des neuen Kauf- und Vertriebsrechts
Samstag, 15. November 2003, 10:00 Uhr-15:00 Uhr

■

Scheidungsmediation
Freitag, 28. November 2003, 14:00 Uhr-18:30 Uhr

■

**Fortbildung im Wirtschaftsstrafrecht
mit Schwerpunkt Korruption**
Samstag, 6. Dezember 2003, 10:00 Uhr-14:00 Uhr

■

Internationales Familienrecht
Samstag, 28. Februar 2004, 10:00 Uhr-15:00 Uhr

Nähere Infos und auch Anmeldung unter: www.anwaltskurse.de
Die Veranstaltungsübersicht mit Faxanmeldung können Sie auch im ASC, Prielmayerstr.7, Zi. 63 abholen oder anfordern.

6. Die Bayerische Akademie der Wissenschaften veranstaltet ein Quartett von folgenden öffentlichen Vorträgen:

Die Beobachtung einzelner Viren auf ihrem Infektionsweg in die lebendige Zelle

Montag, 10. November 2003, 19.00 Uhr
Prof. Dr. Rer. Nat. Christof Bräuchle, München

■

Blick ins Cockpit von Cataglyphis. Navigationsmechanismen von Wüstenameisen

Montag 1. Dezember 2003, 19.00 Uhr
Prof. Dr. Phil Nat. Rüdiger Wehner, Zürich

■

Strafrecht und Medizin im Blickfeld des späten Sturm. Seine letzten Erzählungen

Montag, 12. Januar 2004, 19.00 Uhr
Prof. Dr. Phil. Walter Müller-Seidel, München

■

Elitenkontinuität in Wirtschaft und Wissenschaft: Hindernis oder Bedingung für den Neuanfang nach 1945?

Hermann Josef Abs und Theodor Schieder

Montag, 2. Februar 2004, 19.00 Uhr
Prof. Dr. Phil. Lothar Gall, Frankfurt

Die Vorträge finden im Vortragssaal der Akademie München, Marstallplatz 8, statt.

7. Deutsche Anwaltakademie - Steuerrecht aktuell

Aus aktuellem Anlass wird die Deutsche Anwaltakademie am 12. Dezember 2003 in Berlin die Veranstaltung „Steueramnestie: Das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit“ durchführen (Seminar-Nr. 12155-03). Die Veranstaltung wird insbesondere Inhalt und Wirkungen einer strafbefreienden Erklärung aufzeigen. Weitere Informationen zum Seminar finden Sie unter www.anwaltakademie.de.

8. Das Advokrad-Team

Wird nach dem erfolgreichen Start der „Advokrad 2003“ in Nordhessen im kommenden Jahr diverse geführte Motorradtouren speziell für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anbieten. Ziel dieser Veranstaltungen ist die Förderung der Kommunikation unter den Anwälten. Dennoch steht bei allen Touren die Freude am Fahren und das Erleben der herrlichen Natur im Vordergrund. Termine und Einzelheiten sind unter www.advokrad.de zu finden.

§*§*§

Die Verbraucherzentrale gibt Tipps

Vorsicht beim Bezahlen im Internet

- Gegen Rechnung oder per Einzugsermächtigung ist am sichersten -

Einkaufen im Internet hat viele Vorteile. Man kann rund um die Uhr shoppen, das Angebot ist riesig und Preisvergleiche lassen sich bequem von zu Hause bewerkstelligen. Auch rechtlich ist der Verbraucher gut geschützt, da ihm nach Erhalt der Ware ein zweiwöchiges Widerrufsrecht zusteht. Immer wieder Schwierigkeiten bereitet die Bezahlung bei Online-Käufen. Die Verbraucherzentrale Bayern warnt dringend davor, der verbreiteten Unsitte Folge zu leisten und den Kaufpreis vorab an den Verkäufer zu überweisen. „Eine einmal getätigte Überweisung kann man nicht mehr rückgängig machen, was zur Folge hat, dass man bei fehlerhafter Ware oder ausbleibender Lieferung seinem Geld mühsam hinterherlaufen muss“, so Markus Saller, Jurist der Verbraucherzentrale.

Am besten ist es, die Ware nach Erhalt per Rechnung zu bezahlen. Der Kunde zahlt nur dann, wenn die Lieferung in Ordnung ist. Auch eine Zahlung im Lastschriftverfahren durch Erteilung einer Einzugsermächtigung gibt dem Verbraucher die Möglichkeit, bei begründeter Reklamation das Geld von seiner Bank zurückbuchen zu lassen.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Neues vom DAV

Neues Urheberrecht

Am 13. September 2003 ist das neue Urheberrecht in Kraft getreten. Damit werden nun auch die Urheber vor der Verwertung im Internet geschützt. Das neue Urheberrechtsgesetz findet man auf den Seiten des Bundesjustizministeriums unter www.bmj.de/ger/service/pressemitteilungen/1000078/

Justizhaushalt - hohe Deckungsquote

In ihrer Haushaltsrede am 11. September 2003 hat die Bundesministerin der Justiz nicht ohne Genugtuung ausgeführt, dass der Justizhaushalt des Bundes eine Deckungsquote von über 90 % erziele. Die Einnahmen des Justizhaushaltes seien seit 1998 um 38 % gestiegen. „Auch das sind Zahlen, die interessant sind.“

Iranische Anwältin erhält Friedensnobelpreis

Der diesjährige Friedensnobelpreis geht an die iranische Menschenrechtlerin Schirin Ebadi. Die 54 Jahre alte Juristin wird von dem Komitee für ihren Einsatz bei der Demokratisierung Irans und im Kampf um mehr Frauenrechte ausgezeichnet. Ihre juristische Ausbildung absolvierte sie im Iran und in Frankreich. 1969 wurde sie als erste Frau in Iran Richterin. 1979 musste sie das Amt als Folge der islamischen Revolution aufgeben und arbeitete seither als Anwältin. Der DAV freut sich über die Ehrung von Anwältinnen gerade für ihr anwaltliches Engagement in Ländern, in denen die Berufsausübung stark beeinträchtigt ist.

Erleichterungen für Anwälte bei der Geldwäschebekämpfung

Anwaltskanzleien mit nicht mehr als zehn Berufsangehörigen sind nach einer in dieser Woche verkündeten Anordnung der Bundesrechtsanwaltskammer davon freigestellt worden, interne Sicherungsmaßnahmen einzurichten. Das betrifft vor allem die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten. Eine Befreiung von Identifizierungs- und Anzeigepflichten ist damit nicht verbunden. Lesen Sie die Meldung aus dem November-Heft des Anwaltsblatts vorab unter www.anwaltsblatt.de

DAV lehnt als Justizreform getarnte Spargesetze ab

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf eines „Justizmodernisierungsgesetzes“ wird vom Deutschen Anwaltverein (DAV) als „Spargesetz“ abgelehnt. Bei diesem Gesetzentwurf gehe es lediglich darum, in den ohnehin spärlich ausgestatteten Justizhaushalten weiter rigoros zu sparen. Dies ohne Rücksicht auf die bestehende notwendige Funktion der Rechtspflege. Wenn fiskalische Überlegungen über eine sachlich begründete Justizpolitik gestellt werden, müsse der DAV ein solches Vorhaben ablehnen.

„Aufgrund der zurückliegenden großen „ZPO-Reform“ braucht die Justiz eine Atempause und darf nicht Opfer von Aktionismus werden,“ so **Rechtsanwalt Hartmut Kilger**, Präsident des DAV. Im Zivilverfahrensrecht seien insbesondere die Bindung der Zivilgerichte an die Beweisergebnisse der Strafgerichte und die Abschaffung der Dokumentationspflichten abzulehnen. Im Strafverfahren sind beispielsweise weiterhin die Protokollierung der Verhandlung durch einen Protokollführer gegeben und die Abschaffung der Regelverteilung sei abzulehnen.

DAV für „Schwitzen statt Sitzen“

Die Pläne der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, kurze Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu ersetzen, werden vom Deutschen Anwaltverein (DAV) ausdrücklich unterstützt. Die Praxis zeige, dass es sinnvoll ist, den Richtern alternative Strafarten an die Hand zu geben. Weiter setzt sich der DAV dafür ein, Bewährungsstrafen auch bei Strafen bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe zu ermöglichen, statt wie bisher nur bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe.

„Schwitzen statt Sitzen zeigt den richtigen Weg auf,“ so **Rechtsanwalt und Notar Eberhard Kempf**, Vorsitzender des Straf-

rechtsausschusses des DAV. Es müsse keineswegs dabei bleiben, dass unser Strafgesetzbuch nur das starre System von Geld- oder Freiheitsstrafen kennt. „Es erscheint sinnvoll, dem reinen Verwahrloosung praxisgerechte Alternativen gegenüber zu stellen“, so **Kempf**. Kurze Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen sollten generell vermieden werden.

Nach Ansicht der Anwälte ist die gemeinnützige Arbeit besonders dann sinnvoll, wenn Geldstrafen nicht gezahlt werden können. Dies sei besser, als Geldstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen umzuwandeln und die Betroffenen dann in ohnehin weit überbelegten Gefängnissen wegzusperren.

Bezüglich der Strafaussetzung zur Bewährung müsse es mehr Handlungsspielraum für die Gerichte geben. Gerade in einem System, das weg geht von den reinen Geld- und Freiheitsstrafen, müssen mehrere Möglichkeiten offen stehen. Unsere Nachbarländer Belgien, die Schweiz und Österreich kennen bereits Bewährungsstrafen bis zu drei Jahren, Frankreich bis zu fünf Jahren.

DAV-Anwaltausbildung - Listen ausbildungsbereiter Kanzleien jetzt online verfügbar

Seit einigen Tagen ist umfangreiches Informationsmaterial zur DAV-Anwaltausbildung im Internet erhältlich. Insbesondere können interessierte Bewerberinnen und Bewerber Listen ausbildungsbereiter Kanzleien für alle OLG-Bezirke jetzt auch online abrufen. Die Kanzleilisten finden Sie unter: www.anwaltverein.de/anwaltausbildung/kanzleilisten

Für weitere Informationen oder Ihre Registrierung als ausbildungsbereite Kanzlei wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer, RA Cord Brüggemann (Sekretariat Frau Baehr), Tel.: 030-72 61 52 -188, Fax: -163, Internet: www.dav-anwaltausbildung.de

Arbeitsgruppe „Zwangsverwaltung“ im DAV gegründet

Die Arbeitsgemeinschaft für Insolvenzrecht und Sanierung im DAV hat auf ihrer Herbsttagung vom 25. bis 27.09.2003 in Leipzig die Gründung einer Arbeitsgruppe „Zwangsverwaltung“ beschlossen. Die immens gestiegenen Anordnungen zur Zwangsverwaltung haben den DAV bewogen, die Zwangsverwaltung als typisches Betätigungsfeld von Rechtsanwältinnen durch eine besondere Organisation zu konstituieren. Initiator und Sprecher der Arbeitsgruppe Zwangsverwaltung ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenzrecht Peter Depré aus Mannheim. Eine erste Fachveranstaltung ist geplant für den 28.11.2003 in Mannheim. Weitere Informationen dazu enthält die DAV-Pressemitteilung Inso/St. 02/03 vom 29.09.2003 auf www.anwaltverein.de/03/02/2003/InsoSt/Inso-St-02-03.html

Auftritt der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im „neuen Gewand“

Seit September 2003 ist der Onlineauftritt der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie in seiner neuen Gestaltungsform online. Dabei hat der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie nicht nur das Layout der Homepage angepasst, sondern die Homepage insgesamt so überarbeitet, dass sie als vielschichtiges Informations- und Kommunikationsmittel für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sowie außenstehende Dritte benutzt werden kann. Sie finden die neue Seite unter www.davit.de

KfW - Mittelstandsbank - Neues Förderkreditprogramm für Investitionen, unter anderem von Freiberuflern

Hiermit möchten wir auf ein neues Förderprodukt der KfW-Mittelstandsbank hinweisen. Mittelständische Unternehmen, Existenzgründer sowie Freiberufler können seit dem 1. September 2003 Investitionsvorhaben mit dem „Unternehmerkredit“ finanzieren. Dazu zählen beispielsweise der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Anschaffung von Maschinen oder die Finanzierung von Baumaßnahmen.

Nachrichten und aktuelle Beiträge

In der Variante „Unternehmerkredit - Betriebsmittel“ des neuen Programms stehen darüber hinaus Mittel für die Finanzierung von Betriebsmitteln bereit. Der aktuelle Zinssatz für einen 10-Jahres-Kredit liegt dabei bei 4,79 % effektiv. Weitere Informationen finden Sie hier:

www.anwaltverein.de/01/depesche/texte/kfw.pdf

Glosse: Justizmodernisierung macht kleine Fortschritte

Alle Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg wurden nun mit Faxgeräten ausgestattet. Damit soll die Möglichkeit der vereinfachten Zustellung nach § 174 Abs. 2 ZPO der Telekopie ermöglicht werden. Darauf weist der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes hin.

Die Anwaltschaft ist hoch erfreut, dass die Modernisierung der Justiz mit kleinen Schritten voranschreitet. Ist dies doch allemal besser als im Jahresrhythmus Justizmodernisierungs- oder Justizbeschleunigungsgesetzes aufzulegen. Ganz zu schweigen von der vergangenen ZPO-Reform. Eine bessere technische Ausstattung würde die Gerichte sicherlich stark entlasten. Das immer noch Bedarf besteht, zeigt das Beispiel Brandenburgs. Dem Verfasser dieser Meldung ist leider unbekannt, wie es sich mit der technischen Ausstattung der „unordentlichen“ Gerichte des Landes verhält.

DAV-Anwaltausbildung - Deutsche Anwalt- und Notarversicherung unterstützt bedürftige Bewerber -

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) freut sich, mit der Elze-Hilfe der Deutschen Anwalt- und Notarversicherung (DANV) - Sonderabteilung der Hamburg-Mannheimer Versicherung AG - eine Kooperationspartnerin zur Unterstützung bedürftiger Bewerberinnen und Bewerber für die DAV-Anwaltausbildung gefunden zu haben. Die Elze-Hilfe ist eine berufsständische Hilfseinrichtung der DANV. Sie wurde Anfang des 20. Jahrhunderts zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Versicherten gegründet. Die DANV wird über die Elze-Hilfe bedürftigen Teilnehmern am Ausbildungsmodell des DAV zinslose Darlehen zur Finanzierung der Kosten der theoretischen Ausbildung gewähren. Für die Rückzahlung sind moderate Tilgungsraten vorgesehen.

„Es ist stets erklärtes Ziel des DAV gewesen, Bewerberinnen und Bewerbern unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation den Zugang zur DAV-Anwaltausbildung zu ermöglichen. Daher hat die Kooperation mit der DANV für den DAV eine große Bedeutung“, so Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Präsident des DAV.

Die DAV-Anwaltausbildung ist das eigene Ausbildungsmodell des DAV für angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den DAV, Herrn Rechtsanwalt Cord Brüggemann (Sekretariat Carmen Baehr), Littenstraße 11, 10179 Berlin, Tel.: 0 30/72 61 52 - 188, Fax: 0 30/72 61 52 - 163, e-mail: anwaltausbildung@anwaltverein.de
Internet: www.dav-anwaltausbildung.de.

Länderanhörung zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz durchgeführt

Das Bundesministerium der Justiz hat in den vergangenen Tagen eine Anhörung der Bundesländer zu dem vorliegenden Referentenentwurf für ein „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz“ (KostRMOG) durchgeführt. Bekanntlich sind die Reformvorschläge zur Gebührenstrukturturnovelle im Artikel 3 des KostRMOG als „Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-Entwurf“ zusammengefasst. Die Anhörung der Bundesländer ergab keine grundlegenden Bedenken von Seiten der Länder gegen das Gesetzesvorhaben oder gegen die Eckpunkte der Anwaltsgebührennovelle. Allerdings drängen einige Bundesländer wohl auf eine stärkere Anhebung der Gerichtsgebühren. Sofern das Gesetzgebungsvorhaben weiterhin nach Plan verläuft, ist etwa Anfang bis Mitte November 2003 mit der Vorlage eines Regierungsentwurfes zu rechnen. Den Referentenentwurf für das KostRMOG (einschließlich RVG) und weitere Materialien zum Thema finden Sie auf der DAV-Homepage:

www.anwaltverein.de/Gebuehrenrecht/index.html

Ausbildungsgipfel: Freien Berufe nicht vertreten

Die Freien Berufe waren beim Ausbildungsgipfel in der vergangenen Woche (9.10.2003) nicht vertreten, obwohl die Freien Berufe jedes Jahr mehr als 50.000 Ausbildungsverträge abschließen. Das hat der Bundesverband der Freien Berufe (BFB) kritisiert. Ausgewählte Vertreter von Regierung, Wirtschaft und Gewerkschaften hatten darüber gesprochen, wie bis Jahresende allen ausbildungswilligen Jugendlichen eine Lehrstelle angeboten werden kann. Lesen Sie dazu die Pressemitteilung des BFB unter www.freie-berufe.de/presse/gipfel.htm.

Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht

Seit Anfang Oktober 2003 ist der Internetauftritt der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht online. Diese sich vornehmlich an den Verbraucher bzw. potentielle Mandanten richtenden Seiten bieten eine Einführung in die Bandbreite des Sozialrechts. Die Anwaltsuchfunktion ermöglicht die Kontaktaufnahme zu den Mitgliedern. Den Internetauftritt finden Sie unter www.anwalt-im-sozialrecht.de

DANV
Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung
Kooperationspartner der Bundesrechtsanwaltskammer (BRÄ)

**Kosten sparen? Pensionskasse!
Berufsunfähigkeit**

Olaf Fiegel
Ass.-Jur.

Breisacherstraße 26 81667 München DANVfiegel@t-online.de	Tel.: 089/4895 3940 Fax: 089/48004771 Mobil: 0170/1773342
--	---



WIR GESTALTEN ALLES!

Sie erwarten kreative Ideen und professionelles Design (inkl. Druck) zu günstigen Preisen?

Zeit, dass wir uns kennen lernen.

MASTERPLAN® Konzeption & Design
Grafik- und Website-Gestaltung, Full-Service
Tel. 089-27 81 86 09, www.mymasterplan.de

ELIXIA BUSINESS SPORTS November 2003

„Ich hatte nie Zeit – bis ich angefangen habe, Sport zu machen.“

„Warum muss man eigentlich schlapp aussehen und sich auch so fühlen, nur weil man viel arbeitet? Meine Antwort war immer sehr einfach: Ich hatte einfach keine Zeit, Sport zu machen. Was für eine schlechte Ausrede! Ich habe mir vor drei Monaten einen Ruck gegeben. Und wissen Sie was? Ich habe jetzt viel mehr Zeit als vorher. Ich gehe einfach in meiner Mittagspause oder morgens vor der Arbeit trainieren und fühle mich abends nie mehr so fertig wie früher. Natürlich bin ich nach drei Monaten bei ELIXIA noch kein Muskelmann. Will ich aber auch gar nicht werden. Aber ich kann schon echte Erfolge sehen und spüren: Ich habe keine Rückenschmerzen mehr, die Hüftringe sind auch schon ganz schön geschrumpft, ich fühle mich einfach besser und fitter.“

Ralf, 38 Jahre

Starten Sie jetzt und erleben Sie und natürlich auch Ihre Familienangehörigen die ganze Welt von ELIXIA!

**Mit der Ersparnis der Clubgebühr von 99,- €, dem Rabatt von bis zu 22% auf den Monatsbeitrag, können Sie zusätzlich zwei Monate kostenfrei trainieren, das heißt...
... den 13. Monat gratis trainieren!
... zusätzlich einen Monat für jede erfolgreiche Weiterempfehlung!**

ELIXIA freut sich auf Ihren Besuch!
Bei Fragen wenden Sie sich einfach an Ihre Ansprechpartnerin,
Frau Gertrud Beer unter 089 / 350 92 450.

8x im Raum München

* mit Schwimmbad

ELIXIA Berg am Laim*	ELIXIA Cardio*	ELIXIA Gröbenzell	ELIXIA Am Lenbachplatz
Berg-am-Laim-Str. 91	Franziskanerstr. 18	Industriestr. 22 a	Lenbachplatz 3-4
81673 München	81669 München	82194 Gröbenzell	80333 München
Tel: 089/4363880	Tel: 089/481071	Tel:08142/53069	Tel:089/55028282
ELIXIA Im Leopark	ELIXIA Lohhof	ELIXIA Prinz	ELIXIA West
Leopoldstr. 250	Gutenbergstr. 5	Prinzregentenplatz 9	Trappentreustr 3
80807 München	85716 Lohhof	81675 München	80339 München
Tel:089/3501600	Tel:089/3211131	Tel:089/41200200	Tel:089/5020050

Seien Sie gut zu sich !

www.elixia.de

ELIXIA
Der Fitness & Wellness Club

Nachrichten und aktuelle Beiträge

Ringvorlesung

im Wintersemester 2003/2004

"Anwaltliche Berufsfelder"

Anwälte berichten über ihren Beruf
kostenlose Veranstaltung, keine Anmeldung erforderlich!

Wann: jeweils donnerstags, 18.00 Uhr c.t.,

Wo: Hauptgebäude der LMU München - HS 219

06.11.2003: RA Dr. Jobst Wellensiek, Heidelberg
„Insolvenzrecht - Der Anwalt als Insolvenzverwalter“

13.11.2003: RA Dr. Matthias Heisse, München
„Mergers & Acquisitions - Unternehmenszusammenschluss, Unternehmenskauf und -verkauf aus anwaltlicher Sicht“

20.11.2003: RA Dr. Klaus Bauer, München
„Der Fachanwalt für Steuerrecht“

27.11.2003: RA Andreas Meisterernst, München
„Öffentliches Recht abseits der ausgetretenen Pfade“

04.12.2003: RA Helmut Plote, München
„Der Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit der Rechtsschutzversicherung“

15.01.2004: RA Dr. Robert Jofer, München
„Strafverteidigung in der Praxis“

22.01.2004: RA Prof. Dr. Reinhard Ingerl, München
„Gewerblicher Rechtsschutz“

29.01.2004: RA Markus Schließ, Stuttgart
„Internetrecht in der anwaltlichen Praxis“

05.02.2004: RA Dr. Fritz Kempfer, München
„Aus dem Alltag eines Fachanwalts für Arbeitsrecht“

Informations- und Ausspracheveranstaltung

„Erfolg oder Misserfolg der Zivilprozessreform“

am Donnerstag, den 06. November 2003

von 17:00 - 20:00 Uhr c. t.
im Hörsaal 147, Hauptgebäude der Universität
Geschwister-Scholl-Platz 1

Referenten:

Vors. RiOLG Dr. Rainer Hübtege (OLG München)
Vors. RiLG Stefan Bischoff (LG München I)
RA Dr. Jürgen Friedrich Ernst (ehem. Präsident der RAK München)
RA Dr. Detlef Hass (RAe Lovells Boesebeck Droste)

Moderation: Prof. Dr. Peter F. Schlosser

Zielgruppe: Rechtsanwälte
Anmeldung erforderlich: im Institut. Die Teilnehmergebühr bitte
vor dem Termin entsprechend der Anmeldebestätigung überweisen!
Teilnehmergebühr: € 50,00

Sonderveranstaltung

„Modernes Kanzleimanagement - Kanzlei der Zukunft“

am Dienstag, den 18. November 2003
von 17:00 bis 20:00 Uhr s.t.
- im Institut -

Referentin: QMB/TÜV Kauffr. Gisela Brück

Zielgruppe: Referendare, Rechtsanwälte
Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erwünscht
Teilnehmergebühr: € 10,00

Sonderveranstaltung

„Der Jurist und die EDV“

Elektronische Fachbücher und Recherche

am Dienstag, 13. Januar 2004
von 17:00 - 19:00 Uhr c. t.
CIP-Pool, Raum E 49, Juristisches Seminargebäude
Prof.-Huber-Platz 2

Referenten: RAin Kirstin Schulz

Thomas Riehm (Wiss. Mitarb. am Lehrst.Prof. Canaris)

- INTERNET: Recherche für Juristen
- CD-ROM: Recherche in juristischen Datenbanken
- CD-ROM: Lern- und Ausbildungsprogramme für Studenten

Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erbeten
Teilnehmergebühr: Referendare und Studenten kostenlos,
Rechtsanwälte: € 25,00

Sonderveranstaltung

in Zusammenarbeit mit COM International, Grünwald

„Die entscheidenden Regeln für Aufstieg und Karriere, auch für Rechtsanwälte?!“

am Mittwoch, 21. Januar 2004 von 19:00 - 21:00 Uhr s.t., im Institut

Referent: Mathias H. Markert

- Wer wirkt, gewinnt.
- Vision ins Tagesgeschäft?
- Klar zum Gefecht, aber wie?
- Strategie macht stark.
- Mut zur Tücke oder alles allein recht machen?

Zielgruppe: Referendare und Studenten
Anmeldung erforderlich: per Email oder Anruf erwünscht
Gebühr: € 5,00

Nachrichten und aktuelle Beiträge

<p>Lehrveranstaltung</p> <p>„Typische Anwaltsfehler auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts“</p> <p>am Samstag, den 24. Januar 2004 von 10:00 bis 13:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Referenten: Prof. Dr. Robert Schweizer RA Stefan Söder</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Studenten, Referendare, Rechtsanwälte <u>Anmeldung erforderlich:</u> per Email oder Anruf erwünscht <u>Teilnehmergebühr:</u> Studenten und Referendare kostenlos, Rechtsanwälte: € 25,00</p>	<p>Spezialveranstaltung</p> <p>„Rhetorik und Kommunikation für Juristen“</p> <p>Praktisches Kommunikationstraining für Juristen mit Rollenübungen in Kleingruppen & Videoauswertung</p> <p>jeweils samstags, 31.01. und 07.02.2004 von 9:00 bis 17:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Das Seminar leitet ein Spezialist für juristische Rhetorik Seminarleiter: Mathias H. Markert (Consultant für COM International)</p> <p>alle Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebestätigung</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Referendare und Studenten <u>Anmeldung erforderlich:</u> per E-Mail oder Anruf erbeten. <u>Teilnehmergebühr:</u> € 130,00</p>
---	--

in Zusammenarbeit mit der „Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.“

Vortrags- und Diskussionsreihe

„Aktuelle Probleme des Strafrechts und Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis - XIV“

Leitung und Koreferat: Prof. Dr. Bernd Schünemann

kostenlose Veranstaltungen

Wann: jeweils dienstags, 18.00 Uhr c.t.,

Wo: Bibliothek des Instituts für Rechtsphilosophie, Ludwigstr. 29/1. Stock, U-Bahnhof Universität (U3/U6)

06.11.2003: Prof. Dr. Wolfgang Neubert

„Wie gläsern ist der Mensch? Zum Stand der Entwicklung der DNA-Analyse“

16.12.2003: RA Dr. Kai Wagler

„Der Strafprozess im Griff clandestiner Ermittlungsmethoden: Die Verteidigersicht“

13.01.2004: RA Wolfgang Bendler

„Die Europäisierung des Strafprozesses - Auswirkungen der EU-Verfassungen“

10.02.2004: RA Thomas Pfister

„Der junge Strafverteidiger II“

<p>Bayerischer Anwaltskurs für Rechtsreferendare Praxisorientierte Kanzleiführung und Mandatsbearbeitung</p> <p>„Der Anwalt in der Praxis“</p> <p>vom 01.03. - 26.03.2004 in der LMU München</p> <p>Der Anwaltskurs soll Rechtsreferendaren die Möglichkeit geben, bereits während der Referendarausbildung aktuelles anwaltliches Basiswissen zu erwerben und Verständnis für die praxisbezogene Anwaltstätigkeit zu entwickeln. Die Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme.</p> <p>Teilnehmen können Rechtsreferendare aller Schwerpunktbereiche im Pflichtwahlpraktikum.</p> <p>Kostenlose Veranstaltung!</p>	<p>Sonderveranstaltung</p> <p>„Souveränität und persönliche Ausstrahlung“</p> <p>am Mittwoch, den 04.02.2004 von 14:00 bis 18:00 Uhr s.t. - im Institut -</p> <p>Referentin: Beate Neun (Moderatorin und Referentin für Kommunikation/Präsentation)</p> <p><u>Inhalte:</u> > Auftreten > Körpersprache > Gestik > Mimik > Stimme > Habitus</p> <p><u>Zielgruppe:</u> Studenten, Referendare, Rechtsanwälte <u>Anmeldung erforderlich:</u> per Email oder Anruf erwünscht <u>Teilnehmergebühr:</u> € 10,00</p>
---	--

Information und Anmeldung unter:

INSTITUT FÜR ANWALTSRECHT

an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Ainmillerstraße 11, D- 80801 München, Tel: 089/34 02 94-76, Fax: 089/34 02 94-78
Internet: <http://www.anwaltsrecht.de> - email: info@anwaltsrecht.de

Buchbesprechungen

Trennung und Scheidung

Von RAin Dr. Ulrike Haibach und RAuN Rudolf Haibach. Deutscher Anwaltverlag Bonn. 3. Auflage 2003. 173 Seiten broschiert. Euro 9,90. ISBN 3-8240-0584-0.

Trennung und Scheidung werfen zahlreiche Fragen auf. Fragen, auf die man als Anwalt vorbereitet sein sollte. Und zwar auch, wenn man nicht schwerpunktmäßig im Familienrecht tätig ist.

Knappe und klare Antworten auf die häufigsten Fragestellungen rund um die Ehescheidung bietet das vorliegende Büchlein aus der Reihe „Deutsche Anwaltsauskunft“. Denn die Verfasser, beide Fachanwälte für Familienrecht, geben darin ihre Erfahrungen sowie Fragen aus unzähligen familienrechtlichen Verfahren wider und zeigen zugleich auf, wie sich diese leicht verständlich beantworten lassen. Da sich der Ratgeber „Trennung und Scheidung“ in erster Linie an den Laien wendet, finden damit auch anwaltliche Berufsanfänger sowie diejenigen, für die familienrechtliche Mandate nicht zum Tagesgeschäft gehören, den richtigen Einstieg in die rechtlichen und praktischen Probleme des Scheidungsverfahrens.

Am Anfang steht ein kurzer Überblick über den Ablauf des Scheidungsverfahrens und die für die Trennungszeit sowie für den nahehelichen Zeitraum jeweils zu treffenden Regelungen. Sodann beschäftigt sich die Darstellung vergleichsweise ausführlich und übersichtlich mit den Voraussetzungen für die Scheidung, nämlich dem Getrenntleben, der „eigentlichen“ Scheidung und der anlässlich der Ehescheidung zu regelnden Folgesachen, wie zum Beispiel Unterhalt und Zugewinn. Aber auch die in Deutschland relativ neue und im Ergebnis fragwürdige Möglichkeit der Mediation („Scheidet die Mediation, hat man alle rechtlichen Positionen vertrauenselig offenbart, die man nicht hätte offenbaren müssen.“), die Kosten des Scheidungsverfahrens und deren steuerliche Behandlung werden angesprochen.

Natürlich befähigt allein die Lektüre des hier angezeigten Ratgebers noch nicht annähernd zur sachgerechten Mandatsbearbeitung bei Trennung und Scheidung. Sie dient aber durchaus der juristischen Allgemeinbildung und sensibilisiert zugleich für die einschneidendsten Ereignisse im Leben von Mandanten.

Rechtsanwalt Roland Thalmair, Herbertshausen

Insolvenzrecht für Nichtfachanwälte

Seit Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 ist eine Fülle von Literatur zu diesem Rechtsgebiet erschienen, auch zahlreiche, teils mehrbändige Kommentare, auch in Loseblatt-Form, sind auf dem Markt. Seither wurde die Insolvenzordnung auch mehrfach geändert. Veröffentlichungen zum Insolvenzrecht vernachlässigen jedoch oft die Kolleginnen und Kollegen, die nur gelegentlich mit diesem Rechtsgebiet in Berührung kommen und folglich damit noch keine größeren Erfahrungen sammeln konnten, sich plötzlich dem für sie neuen Rechtsgebiet gegenüber sehen, weil der Gegner des Mandanten Insolvenzantrag gestellt hat. Der Klappentext der folgenden Publikation verspricht, dass die Neuerscheinung allen interessierten Nutzern fundierte Informationen insbesondere auf die Fragen gibt, was die Insolvenzvoraussetzungen sind, was nach dem Insolvenzantrag geschieht, wie die Insolvenzverwaltung erfolgt, welche Positionen und Entscheidungsmöglichkeiten die Beteiligten haben und was ihre Rechte sind bzw. wo sie enden:

Beck/Depré (Hrsg.), Praxis der Insolvenz. Ein Handbuch für die Beteiligten und ihre Berater, Verlag Franz Vahlen, München 2003, LXXXIX, 1.670 Seiten, Leinen, EUR 125,00, ISBN 3-8006-2600-4.

Die beiden Herausgeber Siegfried Beck und Peter Depré sind Fachanwälte für Insolvenzrecht, ersterer ist auch Fachanwalt für Steuerrecht. Zusammen mit 17 weiteren Bearbeitern erschließen sie die Materie des Insolvenzrechts, wobei sie sich am tatsächlichen Verfahrensablauf orientieren. Zahlreiche grafische Übersichten lockern nicht nur den Text optisch auf. Sie und in Kästen hervorgehobene Muster dienen auch vorzüglich der Veranschaulichung der Darstellung. Diese ist sehr übersichtlich gegliedert, sämtliche Autoren haben einen gut lesbaren und allgemein verständlichen Text vorgelegt.

Neben dem eigentlichen Insolvenzverfahren werden auch dessen Auswirkungen auf das Individualarbeitsrecht und das kollektive Arbeitsrecht dargestellt, ebenso werden sozialrechtliche Aspekte und die Behandlung der betrieblichen Altersversorgung in der Insolvenz behandelt. Auch dem Zusammenspiel von Steuerrecht und Insolvenzrecht ist ein eigenes Kapitel gewidmet, wobei zunächst Buchführungsfragen im Vordergrund stehen. Denn für den vorläufigen und später für den endgültigen Insolvenzverwalter ist es von zentraler Bedeutung, eine oft

nicht vorhandene geordnete Buchführung vorzufinden, die er notfalls selbst erstellen muss.

In seiner Tätigkeit sieht sich der Insolvenzverwalter vielfach mit öffentlichrechtlichen Fragestellungen konfrontiert, weshalb auch dieser Fragenkreis eingehend behandelt wird. Auch die strafrechtlichen Implikationen fehlen natürlich nicht. Dabei wird die mögliche Strafbarkeit auch des faktisch Verantwortlichen erörtert, eine Problematik, die natürlich bei Strohmann-Verhältnissen virulent wird, aber auch bei fehlerhafter Bestellung eines Geschäftsführers. Die Insolvenzdelikte werden ausführlich erörtert, einschließlich des Aufzeigens der Vermeidung strafbaren Verhaltens.

Auch die Sonderverfahren der Verbraucherinsolvenz, die der Gesetzgeber trotz einiger Korrekturen nur schwer handhabbar ausgestaltet hat, und der Eigenverwaltung sowie das Insolvenzverfahren über besondere Vermögensmassen (Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, Nachlassinsolvenz) sowie die Restschuldbefreiung werden ausführlich genug dargestellt. Das Schlusskapitel widmet sich Vergütungsfragen einschließlich der Gerichtskosten. Ein Sachregister von mehr als hundert Seiten erschließt das Handbuch ebenso wie das dem Werk vorangestellte kleinteilige Inhaltsverzeichnis. Rechtsprechungs- und Literaturhinweise sind in Fußnoten ausgelagert, so dass sie den Fließtext nicht stören.

Gesamturteil: Das Handbuch schließt eine Lücke in der Insolvenzrechtswissenschaft. Das Ziel, den mit dem Insolvenzrecht noch nicht Vertrauten in die Materie einzuführen, ist erreicht. Auf Anheb findet man die Lösung von Rechtsfragen, die man in der Kommentarliteratur oft vermisst, weil sie für Fachleute Selbstverständlichkeiten darstellen, nicht aber für den Neuling, der sich erstmals mit der sehr komplexen Materie des Insolvenzrechts beschäftigt. Im Hinblick auf den Umfang des Handbuchs ist sein Kaufpreis angemessen, ja preiswert.

Die Behandlung eines marginalen Problems wird allenfalls vermisst, weil dazu auch anderweit nichts zu finden ist: Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haften den absonderungsberechtigten Gläubigern und den Insolvenzgläubigern für schuldhaftes Pflichtverletzungen (§ 71 InsO), sie sollten daher eine Haftpflichtversicherung abschließen (das Risiko ist auch nicht durch eine Berufshaftpflichtversicherung gedeckt). Zu Höhe und Umfang sollte in der nächsten Auflage Stellung genommen werden.

Das dem Handbuch gezollte Lob soll natürlich nicht die Verzichtbarkeit von Kommentaren begründen. Für den, der systematisch sucht, auch für den Fachanwalt, sind sie unverzichtbar. Er wird, um das gesamte Meinungsspektrum zur Kenntnis nehmen zu können, wie stets, auf mehrere Kommentare zurückgreifen. Für den Juristen, der sich nur gelegentlich mit Insolvenzrecht beschäftigt, wird ein Standardkommentar genügen. Altbewährt liegt er nun vor in:

Wilhelm Uhlenbruck (Hrsg.), Insolvenzordnung. Kommentar, 12. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München 2003, XLII, 3.251 Seiten, Leinen, EUR 248,00, ISBN 3-8006-2601-2.

Das in jeder Hinsicht gewichtige Werk ist kein Neuling. Bis zur 11. Auflage erschien es unter dem Titel Kuhn/Uhlenbruck, Konkursordnung. Dass es für die Insolvenzordnung völlig neu bearbeitet wurde, versteht sich von selbst. Wer die Voraufgabe hat, kann sie ergänzend zu Rate ziehen, soweit die Insolvenzordnung Vorschriften aus der Konkursordnung textlich oder inhaltlich übernommen hat.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, diesen bewährten Standardkommentar einer Kritik zu unterziehen. Der Herausgeber teilt sich mit sechs Mitkommentatoren die Mühe der Erläuterung.

Der in der Praxis bedeutsamen Aussonderung (§ 47 InsO) widmet Uhlenbruck mehr als 50 Seiten eng gedruckten Textes, wobei Rechtsfiguren wie Eigentumsvorbehalt, Treuhandeigentum, Sicherungseigentum, Verträge für fremde Rechnung, aber auch Leasing und Factoring besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die hier erörterten Rechtsfragen stehen in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen der §§ 115, 116 InsO, wonach Aufträge und Geschäftsbesorgungsverträge durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen, ausgenommen Überweisungsverträge sowie Zahlungs- und Übertragungsverträge, die mit Wirkung für die Masse fortbestehen mit der Folge, dass dem Insolvenzverwalter kein Wahlrecht nach § 103 InsO zusteht.

Der Kommentar von Uhlenbruck, ein „Klassiker“ des Insolvenzrechts, wird nach wie vor eine wichtige Stimme in den zahlreichen Streitfragen des Insolvenzrechts haben. Er ist unverzichtbarer Bestandteil jeder zivil- und wirtschaftsrechtlichen Bibliothek, zumal die Insolvenzen in unserer wirtschaftlich schwierigen Zeit weiterhin zunehmen werden.

Rechtsanwalt Sieghart Ott, München

Gerling Informationen

Mit freundlicher Genehmigung der Gerling München GmbH veröffentlichen wir Urteile zu berufsrechtlichen Fragen aus der monatlich erscheinenden „GI-Gerling – Informationen für wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe“. Im folgenden finden Sie die Leitsätze. Im AnwaltServiceCenter liegen die **GI Informationen** zur Einsichtnahme aus. **Kollegen, die bei Gerling versichert sind, erhalten die „GI“ als Service kostenlos.**

Bezugsmöglichkeit von „GI“ bei Gerling, Unternehmenskommunikation, 50597 Köln, Fax (0221) 144-51 27, Preis von € 59,92 nur im Jahresabonnement möglich.

GI 7/2003, Seite 180

Versicherungsschutz

- Wissentliche Pflichtverletzung
- Vermögenshaftpflichtversicherung
(*OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.2.2003 - 12 U 202/02*)

Leitsatz:

Der Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung setzt voraus, dass der Versicherte sich bewusst ist, pflichtwidrig zu handeln.

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Versicherungsleistung aus einer so genannten Eigenschadenversicherung in Anspruch. Der Klägerin ist im Rahmen ihrer Tätigkeit als Wohnungsbauunternehmen ein Schaden in Höhe von mehr als 500.000 DM entstanden, weil ihre damalige Geschäftsführerin an die von ihr beauftragte, später insolvente Generalunternehmerin insgesamt 646.000 DM vorläufig ausbezahlt hat. Die Parteien streiten darüber, ob sich die Beklagte mit Erfolg auf die in § 4 Ziff. 5 AVB Vermögensschäden und Ziff. IV 1c der Besonderen Bedingungen geregelten Ausschlüsse (wissentliche Pflichtverletzung bzw. wissentliches Abweichen vom Finanzierungsplan) berufen kann.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung führte zur Verurteilung der Beklagten.

Aus den Gründen:

(. . .)

Die Klägerin kann Gewährung von Versicherungsschutz beanspruchen. Versicherungsschutz aus der Vermögenshaftpflichtversicherung, der sich unstreitig auch auf Organe und Angestellte des Versicherungsnehmers erstreckt, wird gewährt, wenn der Versicherte wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird, auch wenn dieser dem Versicherungsnehmer unmittelbar entsteht (**so genannter Eigenschaden**).

Der Klägerin ist hier aufgrund der vorfälligen Zahlung an die P. Bau GmbH ein Schaden von über 500.000 DM entstanden, weil die P. Bau GmbH infolge ihrer Insolvenz das Sanierungsobjekt nicht mehr fertig stellen konnte und die Klägerin ein Nachfolgeunternehmen beauftragen und bezahlen musste.

1. Risikoausschluss gemäß § 4 Nr. 5 AVB Vermögen

Gemäß § 4 Nr. 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) besteht der Versicherungsschutz dann nicht, wenn bei der Schadenstiftung von einer wissentlichen Pflichtverletzung des Versicherten oder eines seiner Organe (hier: Geschäftsführerin) auszugehen ist.

Bei der Auslegung dessen, was i. S. v. § 4 Nr. 5 AVB unter wissentlichem Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder sonstigen wissentlichen Pflichtverletzungen zu verstehen ist, ist von dem Grundsatz auszugehen, **dass Ausschlussklauseln nicht weiter ausgedehnt**

werden dürfen, als ihr Sinn unter Beachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert (*BGH, BGHZ 65,142 = MDR 1976, 128; v. 16.10.1985 - IVa ZR49/84, MDR 1986, 296 = VersR 1986, 132; OLG Karlsruhe, VersR 2002, 842*).

Die Risikoausschlussklausel des § 4 Nr. 5 AVB Vermögen ändert die Bestimmung des § 152 VVG einmal zugunsten des Versicherungsnehmers ab, indem der Risikoausschluss nur die Fälle der in der Klausel umschriebenen wissentlichen Verstöße gegen (Berufs-) Pflichten erfasst und diesbezüglich als Verschuldensform nicht schon bedingten Vorsatz genügen lässt, sondern Dolus directus („wissentlich“) erfordert. Zum Nachteil des Versicherungsnehmers wird § 152 VVG durch die Klausel dahin geändert, dass es nicht zum Tatbestand gehört, dass der schädigende Erfolg des Pflichtverstoßes gewollt ist.

Wegen dieser Ausgestaltung verstößt die Ausschlussklausel des § 4 Nr. 5 AVB Vermögen nicht gegen das AGBG und ist rechtswirksam. Voraussetzung für ihr Eingreifen ist jedoch eine wissentliche Pflichtverletzung. Eine solche Pflichtverletzung begeht aber nur derjenige Versicherungsnehmer bzw. Versicherte, der die verletzte Pflicht positiv gekannt und sie zutreffend gesehen hat.

Der Versicherungsnehmer muss das Bewusstsein gehabt haben, gesetz-, vorschrifts- oder pflichtwidrig zu handeln. Nur wer bewusst verbindliche Handlungs- oder Unterlassungsanweisungen nicht beachtet hat, mit denen ihm ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben worden ist, muss sich den Risikoausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung entgegenhalten lassen (*BGH v. 5.3.1986 - IVa ZR 179/84, VersR 1986, 647; v. 17.12.1986 - IVa ZR 166/85, VersR 1987, 174 = MDR 1987, 479; v. 26.9.1990 - IV ZR 147/89, MDR1991, 419 = VersR 1991, 176; VersR 1992, 994*).

Der Versicherte muss daher das Bewusstsein gehabt haben, pflichtwidrig zu handeln. **Anzulasten sein muss dem Versicherten danach die Verletzung einer - für ihn verbindlich begründeten- Pflicht.** Ein derartiger Pflichtverstoß lässt sich nur dadurch geltend machen, dass aufgezeigt wird, wie sich der Versicherte hätte verhalten müssen.

Für einen bewussten Pflichtenverstoß muss darüber hinaus dargelegt werden, der Versicherte **habe gewusst, wie er sich hätte verhalten müssen.** Wusste der Versicherte gar nicht, was er hätte tun oder unterlassen müssen, um dem Vorwurf pflichtwidrigen Verhaltens zu entgehen, so kommt ein bewusster Pflichtenverstoß nicht in Betracht (*BGH v. 17.12.1986 - IVa ZR 166/85, MDR 1987, 479 = VersR 1987, 174*).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien stellt die unstreitig entgegen dem Zahlungsplan im Bauvertrag der Klägerin mit der P. Bau GmbH nur aus steuerlichen Gründen vorgenommene vorfällige Zahlung im Zeitraum vom 30.11.1999 bis 30.12.1999 (27 Teilbeträge) in Höhe von insgesamt 646.000 DM keine solche wissentliche Pflichtverletzung i. S. v. § 4 Nr. 5 AVB dar.

Ein Verstoß durch die Zahlung gegen eine Bedingung oder Anweisung liegt nicht vor, ebenfalls kein Gesetzesverstoß. **Eine allgemeine Pflicht, nicht vorfällig zahlen zu dürfen, besteht auch unter Kaufleuten nicht. Der Klägerin ist durch den Zahlungsplan auch nicht verboten gewesen, eine abweichende Zahlung gegenüber der P. Bau GmbH vorzunehmen.**

Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Bauunternehmer über Abschlagszahlungen und deren Fälligkeit nach Baufortschritten. Der Bauvertrag mit Zahlungsplan begründet Pflichten in Bezug auf Zahlungen lediglich im Verhältnis zur P. Bau GmbH. **Der Bauvertrag beinhaltet** danach lediglich die schuldrechtliche Pflicht der Klägerin, bei Fälligkeit an das Bauunternehmen zu zahlen, **nicht jedoch ein Verbot vorfälliger Zahlungen.**

Richtig ist allerdings, dass hier auch Pflichtender versicherten Geschäftsführerin gegenüber der Klägerin in Rede stehen. Diese umfassen auch die Verpflichtung, ohne begründeten Anlass keine vorfälligen Leistungen zulastendes Geschäftsherrn zu erbringen, insbesondere bei noch nicht erbrachter oder nicht gesicherter Gegenleistung.

Im vorliegenden Fall fehlt es aber insoweit an einem wissentlichen Pflichtenverstoß. Denn Anknüpfungspunkt für die Wissentlichkeit ist die Pflichtverletzung. **Nicht die vorfällige Zahlung muss wissentlich sein, sondern die darin angeblich liegende Pflichtverletzung.**

Die Geschäftsführerin der Klägerin hat - wie ihre Vernehmung in erster Instanz ergeben hat - **in dem Bewusstsein gehandelt, nur durch die vorfällige Zahlung bei Fertigstellung des Bauvorhabens im Wesentlichen im Jahre 1999 - wie ihr durch den Steuerberater angeraten worden sei - die ihren Kunden in Aussicht gestellten Sonderabschreibungen erhalten zu können. An eine Absicherung der vorfälligen Zahlung habe sie hierbei nicht gedacht.** Auch habe der Zuständige der P. Bau GmbH zugesichert, das Bauvorhaben 1999 im Wesentlichen fertig zustellen.

Die Geschäftsführerin der Klägerin hat somit in der Annahme, dass im Interesse auch der Klägerin Gebotene zu veranlassen, und im Vertrauen auf die Richtigkeit ihres Vorgehens bei der vorfälligen Zahlung gehandelt. **Die Fehlerhaftigkeit ihres Tuns war ihr damit nichtbewusst.**

2. Risikoausschluss gemäß Ziff. IV 1c

Besondere Bedingungen Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist auch der Ausschlussbestand der Ziff. IV 1c Besondere Bedingungen nicht erfüllt.

Gemäß Ziff. IV 1c der Besonderen Bedingungen mit Risikobeschreibung (HV 475/08) sind **Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die bei der Bearbeitung von eigenen oder fremden Bauvorhaben dadurch entstehen, dass Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Bauzeiten oder Lieferfristen nicht eingehalten oder falsch berechnet werden.**

Abgedeckt ist jedoch der Fall, dass der Versicherungsnehmer fahrlässig entgegen den Festlegungen des Finanzierungsplanes oder der ihm erteilten Weisungen Geldbeträge zur Unzeit oder an unrichtige Empfänger überweist. **Nicht abgesichert sind danach solche Schäden, die die Sphäre der Gesellschaft (Klägerin) und damit die von dieser aufgestellten Kalkulationsunterlagen wie Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und deren falsche Berechnung betreffen.** Hierbei handelt es sich um das insbesondere auch nach der Erläuterung im Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wohnungsunternehmen nicht abgedeckte, **sogenannte kaufmännische Unternehmerrisiko.**

Im Merkblatt der Beklagten ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich ausgeführt, was nicht versichert ist, nämlich Schäden durch unzutreffende Renditeerwägungen, Verkennung der Marktlage, Fehlkalkulation, unrichtige Beurteilung der Bonität und Stilllegung des Baus wegen fehlender Mittel.

Dagegen ist vom Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung die rechtliche und finanzielle Bearbeitung eigener und fremder Bauvorhaben, die Verwaltung von eigenem und fremdem Grundbesitz sowie die Bearbeitung von Personal- und Gehaltsachen umfasst.

Ausdrücklich heißt es weiter in dem Merkblatt hierzu, dass vom Versicherungsschutz als Haftpflichtgefahr insbesondere die finanzielle Abwicklung, Rechnungsprüfung und Auszahlungen bei der Durchführung eines Bauvorhabens umfasst sind. Nach Ziff. IV 1c der Besonderen Bedingungen ist auch der Fall gedeckt, dass der Versicherungsnehmer fahrlässig entgegen den Festlegungen im Finanzierungsplan Geldbeträge zur Unzeit überweist.

Der Zahlungsplan regelt im vorliegenden Fall die Fälligkeit der Vergütung, insbesondere der Abschlagszahlungen nach Baufortschritten mit dem Bauunternehmer, der P. Bau GmbH, und **stellt damit schon keinen Finanzierungsplan i. S. v. Ziff. IV 1c der Besonderen Bedingungen dar.** Sachlich besteht insoweit kein Unterschied zu den zweifelsfrei vom Versicherungsschutz umfassten Fällen, in denen ein Zahlungsplan nicht vereinbart ist, Zahlungen aber gleichwohl vorfällig erbracht werden.

Zwar kann der Zahlungsplan Teil des in den Bedingungen genannten Finanzierungsplanes sein, nämlich dann, wenn der Finanzierungsplan auf den Zahlungsplan abstellt. Dies ist dann der Fall, wenn die Teilzahlungen in Form von Abschlagszahlungen an den Unternehmer jeweils mit dem Finanzierungsplan des Versicherten gekoppelt sind, d.h. der Versicherte die Finanzierung des Bauvorhabens durch seine Bank z.B. erst nach Baufortschritten entsprechend dem Zahlungsplan vornimmt. Dass dies hier so der Fall ist, hat die Beklagte weder dargelegt noch unter Beweis gestellt (zur Beweislast für den Risikoausschluss aufseiten des Versicherers: BGH, VersR 1986, 847).

Abgesichert durch die Vermögenshaftpflichtversicherung sind (gerade) Fälle, die bei der rechtlichen und finanziellen Bearbeitung eigener und fremder Bauvorhaben unterlaufen. Die vorfällige Zahlung an den Bauunternehmer, hier die P. Bau GmbH, ohne entsprechende Absicherung - etwa durch eine Bankbürgschaft - stellt einen Fehler bei der rechtlichen und finanziellen Abwicklung des Bauvorhabens dar.

Die vorfällige Zahlung, die aufgrund der Beratung des Steuerberaters wegen der notwendigen Abschreibungen für die Kunden des Versicherten noch in 1999 vorgenommen werden musste, stellt danach eine vertragliche Abweichung hinsichtlich der mit der P. Bau GmbH vereinbarten Zahlungsmodalitäten im Bauvertrag dar, anlässlich derer jedoch seitens der Klägerin bzw. der Geschäftsführerin fahrlässig zum Nachteil der Klägerin eine Absicherung durch Bankbürgschaft nicht vorgenommen worden ist.

Diese Vorgehensweise betrifft damit nicht das nicht versicherte kaufmännische Unternehmerrisiko, sondern den versicherten Fall der fehlerhaften rechtlichen/finanziellen Bearbeitung eines eigenen Bauvorhabens durch fehlerhafte Auszahlung von Abschlagszahlungen.

Soweit die Beklagte meint, aus dem in Ziff. IV1c der Besonderen Bedingungen vorgenommenen Einschluss von fahrlässigen unzeitigen Überweisungen in den Versicherungsschutz schließen zu können, vorsätzliche Überweisungen seien immer ausgeschlossen, übersieht sie die Systematik ihrer Versicherungsbedingungen. **Danach sind unzeitige Auszahlungen grundsätzlich vom Versicherungsschutz umfasst.** Dadurch verursachte Haftungsfälle unterliegen nur dann dem bedingungsgemäßen Ausschluss, wenn sie gleichzeitig einen Verstoß gegen einen Finanzierungsplan darstellen, wovon wiederum eine Ausnahme in den Fällen gemacht wird, in welchen der Verstoß fahrlässig erfolgt.

Aktenzeichen d. BGH: IV ZR 66/03

GI 7/2003, Seite 184

Untreue des Anwalts
- Mandantengelder
- Versicherungsleistung
(*OLG Hamm, Beschl. v. 3.6.2002 - 3 Ss 74/02*)

Leitsatz:

Zum erforderlichen Umfang der Feststellungen bei der Untreue, begangen durch einen Rechtsanwalt, dem vorgeworfen wird, Mandantengelder nicht bzw. nicht rechtzeitig weitergeleitet zu haben.

Aus den Gründen:

I. Das Amtsgericht E. hat den Angeklagten wegen Untreue in zwei Fällen und unbefugten Führens ausländischer Amtsbezeichnungen in 12 weiteren Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Ferner hat es dem Angeklagten für die Dauer von einem Jahr untersagt, als Rechtsanwalt selbstständig tätig zu werden. Die Strafkammer hat auf die Berufung des Angeklagten die Freiheitsstrafe wegen Untreue in zwei Fällen auf zwei Jahre herabgesetzt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Des Weiteren hat die Kammer davon abgesehen, gegen den Angeklagten ein Berufsverbot zu verhängen. Hinsichtlich des Tatkomplexes des unbefugten Führens ausländischer Amtsbezeichnungen in 12 Fällen ist das Verfahren gemäß § 154 StPO eingestellt worden.

1. Gegen dieses Urteil der Berufungsstrafkammer richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er die Verletzung des materiellen Rechts rügt und die Änderung des Schuldspruchs in ein Vergehen der Untreue sowie die Aufhebung im Strafausspruch erstrebt. Die Generalstaatsanwaltschaft hat einen Antrag nicht gestellt.

2. Dem Schuldspruch liegen im Wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Am 5.4.1994 erlitt der Geschädigte K. auf der BAB 42 einen schweren Verkehrsunfall. Er wurde schwer verletzt, fiel zunächst in ein Tiefkoma und befindet sich auch zurzeit noch als Pflegefall in einem Wachkoma. Zur Betreuerin des Geschädigten wurde dessen Mutter bestellt, die ihrerseits der Lebensgefährtin des Geschädigten, der Zeugin W., eine Vollmacht erteilte, die Rechte des Geschädigten wahrzunehmen.

Auf Empfehlung ihres Arbeitgebers, den der Angeklagte bereits in vielen Verfahren vertreten hatte, wandte sich die Zeugin W. an den Angeklagten und beauftragte ihn mit den Verhandlungen über die Schadenregulierung durch die Versicherung. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass der Geschädigte den Unfall selbst verursacht hatte, wurde die Unfallversicherung des Geschädigten in Anspruch genommen. (. . .)

Unter dem 15.9.1995 zahlte die M. Versicherung auf das Konto des Angeklagten bei der Postbank E. für Krankenhaustage- und Genesungsgeld, Übergangsleistungen sowie Vorschuss auf die Invaliditätsleistung 60.080 DM. Unter dem 23.5.1997 rechnete die Versicherung die restlichen Invaliditätsleistungen ab und überwies noch einmal 62.500 DM auf dieses Konto.

Den insgesamt vereinnahmten Betrag von 122.580 DM leitete der Angeklagte weder an seine Mandantin noch an den Geschädigten weiter. Der Angeklagte war sich hierbei der Pflichtwidrigkeit seines Tuns bzw. Unterlassens und des dadurch bewirkten Vermögensnachteils bewusst.

Zwar wies der Angeklagte die Postbank E. am 26.6.1997 an, den Betrag von 62.500 DM an die Zeugin W. zu überweisen. Als er von der Postbank den Hinweis erhielt, dass die Überweisung nicht habe ausgeführt werden können, da das Guthaben auf dem Konto des Angeklagten oder aber der eingeräumte Dispositionskredit nicht ausreiche, unternahm der Angeklagte zunächst keinen weiteren Versuch, der Berechtigten den vereinnahmten Betrag zukommen zu lassen.

Die Zeugin W. bemühte sich während zahlreicher Telefonate mit dem Büro des Angeklagten, zum Angeklagten Kontakt aufzunehmen, um sich nach dem Stand der Angelegenheit und einem möglichen Eingang der Versicherungsleistungen zu erkundigen. Sie erhielt stets den Hinweis, der Angeklagte sei nicht erreichbar, da er verschiedene Angelegenheiten zu regeln oder aber Termine wahrzunehmen habe.

In Telefonaten vom 16. und 17.6.1997 teilten die Mitarbeiterinnen des Angeklagten schließlich mit, dass die Versicherung zwischenzeitlich gezahlt habe und die Schadenleistung bereits überwiesen worden sei.

Als dennoch kein Eingang des Geldes auf dem Konto der Betreuerin des Geschädigten verzeichnet werden konnte, wandte sich die Zeugin W. an ihren Arbeitgeber. Dieser erklärte sich bereit, in der Angelegenheit tätig zu werden. Mit Schreiben vom 6.8.1997 forderte er sodann den Beklagten um Auskunft über die eingegangenen Schadenleistungen und um Überweisung derselben auf das benannte Konto. Da sich in der Angelegenheit kein Fortgang zeigte, wandte sich die Zeugin W. mit Schreiben vom 18.12.1997 abermals an den Angeklagten und forderte diesen mit Fristsetzung zum 24.12.1997 auf, die Schadenersatzleistungen auf das bekannte Konto weiterzuleiten. Auch diese Aufforderung blieb erfolglos.

Nunmehr wandte sich die Zeugin W. direkt an die M. Versicherung. Mit Schreiben vom 4.2.1998 teilte die M. Versicherung in einem an die Mutter des Geschädigten gerichteten Schreiben mit, dass am 15.9.1995 60.080 DM und am 23.5.1997 weitere 62.500 DM auf das Konto des Angeklagten bei der Postbank E. überwiesen worden seien.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.3.1998 wandten sich die zwischenzeitlich im Auftrag des Geschädigten bevollmächtigten Rechtsanwälte K., T. und S. an den Beklagten und forderten ihn erneut auf, den Betrag auf eines der Anwaltskonten zu überweisen. Die gesetzte Frist verstrich ergebnislos. Ein weiterer Versuch, den Angeklagten telefonisch zu erreichen, blieb ebenfalls erfolglos.

Mit Schreiben vom 24.3.1998 schalteten die Rechtsanwälte K. pp. die Rechtsanwaltskammer H. ein. Von dort aus wurde der Beklagte aufgefordert, auf die Anschuldigungen unter Fristsetzung Stellung zu nehmen. Außer einem Antrag auf Fristverlängerung ging keine Stellungnahme bei der Rechtsanwaltskammer H. ein.

Sodann erwirkten die Rechtsanwälte K. pp. unter dem 30.4.1998 gegen den Angeklagten einen Mahnbescheid. Auf den Widerspruch des Angeklagten wurde der Anspruch mit Schriftsatz vom 16.7.1998 gegenüber dem Landgericht E. begründet und das streitige Klageverfahren aufgenommen.

Aufgrund der bestehenden Mitteilungspflichten informierte die Präsidentin des Landgerichts E. die Staatsanwaltschaft über die anhängige Klage, woraufhin Ermittlungen wegen des Verdacht der Untreue aufgenommen wurden.

Unter dem 25.8.1998 gab der Angeklagte vor dem Notar G. ein notarielles Schuldanerkenntnis ab. Er erkannte darin an, Herrn K. einen Betrag von 122.580 DM zzgl. Zinsen zu schulden. Wegen des

GI Rechtsprechung

geschuldeten Betrages zzgl. Zinsen unterwarf sich der Angeklagte der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen.

Nachdem die Klage vor dem Landgericht E. im Hinblick auf das Schuldanerkenntnis zurückgenommen worden war, leistete der Angeklagte Zahlungen auf die entstandenen Prozesskosten. Im November 1998 sagte der Angeklagte die Zahlung des Gesamtbetrages bis Februar 1999 zu, ohne diese Zusage einzuhalten. Im Spätsommer 1999 traf der Angeklagte unter dem Eindruck einer mittlerweile eingeleiteten Zwangsvollstreckung mittels Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine weitere Ratenzahlungsvereinbarung. In der Folgezeit zahlte der Angeklagte den zunächst vereinbarten Betrag von 5.000 DM. Am 3.3.2000 zahlte der Angeklagte sodann den gesamten noch ausstehenden Betrag, so dass die Forderung des Geschädigten seit diesem Tage beglichen ist. Zur Beweiswürdigung hat die Kammer ausgeführt: Die getroffenen Feststellungen beruhen auf dem umfassenden Geständnis des Angeklagten. Wie bereits in erster Instanz hat der Angeklagte auch während der Berufungsverhandlung die ihm zur Last gelegten Taten nicht in Abrede gestellt. Er hat sich umfassend zum Inhalt der Anklage geäußert und die Tatvorwürfe zugestanden, ohne dabei dem Versuch zu unterliegen, sein Tun in ein besonders mildes Licht stellen zu wollen.

Der Angeklagte hat sich dahin eingelassen, dass er sich sein Fehlverhalten heute selbst nicht mehr erklären könne. Im Tatzeitraum habe sich zwar offenbart, dass seine Beteiligung an eine m Bauherrenmodell mit Verlusten einhergehen würde. Dies habe aber keinesfalls zu seiner Vermögenslosigkeit geführt. Es seien „keine finanziellen Löcher zu stopfen gewesen“. Aus dem Vermögen der Eltern sei ihm im Gegenteil im benannten Zeitraum sogar noch Geld zugeflossen. Schließlich hätte er gegenüber dem Finanzamt Ansprüche auf Steuerrückzahlung gehabt. (. . .)

Insgesamt habe er sich jedoch während des Tatzeitraums antriebslos gefühlt. Er sei freud und perspektivlos gewesen und habe sich „treiben lassen“.

II. Das zulässige Rechtsmittel hat Erfolg. Es führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Die von der Kammer getroffenen Feststellungen tragen die Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue in zwei Fällen nicht.

a) Im ersten Fall hat die Kammer eine Untreue des Angeklagten darin erblickt, **dass dieser die von der Unfallversicherung auf sein Konto überwiesenen Leistungen in Höhe von 60.080 DM nicht unverzüglich an den Geschädigten weitergeleitet hat.**

Zutreffend geht die Kammer dabei davon aus, dass der Angeklagte als Rechtsanwalt **zur als baldigen Weiterleitung** der für seinen Mandanten bestimmten Gelder **verpflichtet ist und ein Verstoß gegen diese Pflicht eine Untreue durch Unterlassen darstellen kann** (vgl. hierzu Tröndle/Fischer, StGB 50. Aufl., § 266 Rdnr. 16; LK-Schünemann, StGB 11. Aufl., § 266 Rdnr. 93).

Die Verurteilung wegen einer Untreue durch Unterlassen setzt jedoch weiter voraus, **dass der Täter die Möglichkeit der Erfolgsabwendung hat** (Tröndle/Fischer, a.a.O., § 13 Rdnr. 14). Hierzu hat die Kammer jedoch keine Feststellungen getroffen.

Nach den bisher getroffenen Feststellungen ist nicht auszuschließen, dass das Konto des Angeklagten bereits im Jahre 1995 ein erhebliches Defizit aufwies und **er nicht in der Lage war, mit anderen Mitteln den Negativsaldo auszugleichen.** Zwar wäre er bei eingetretener oder bevorstehender Zahlungsunfähigkeit verpflichtet gewesen, die Leistungen von der Unfallversicherung **auf ein**

Anderkonto überweisen zulassen (vgl. LK-Schünemann, a.a.O., § 266 Rdnr. 93), doch setzt eine Strafbarkeit wegen Untreue in diesem Fall weiter voraus, dass der Angeklagte mit seiner Zahlungsunfähigkeit (zumindest) rechnete.

Zur Vermögenssituation des Angeklagten im Jahre 1995 hat die Kammer indessen keine Feststellungen getroffen; mithin kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte, der sich seiner unwiderlegten Einlassung zufolge „treiben ließ“, keine Kenntnis von einer - möglicherweise - bevorstehenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit hatte.

b) Geht man in Ermangelung entgegenstehender Feststellungen im zweiten Fall zugunsten des Angeklagten davon aus, dass er erst im Jahre 1997 - zumindest vorübergehend - zahlungsunfähig wurde und zugleich keine Kenntnis von dem Negativsaldo hatte, so tragen aus den gleichen Gründen wie im ersten Fall die getroffenen Feststellungen die Verurteilung wegen Untreue durch Unterlassen nicht.

Auch eine Untreue durch aktives Tun ist nach den bisher getroffenen Feststellungen nicht verwirklicht, **da der Angeklagte zur Sicherung der Untreue nicht weiter tätig geworden ist** (vgl. BGH, StV 1998, 127).

2. Da vollständige und tragfähige Urteilsfeststellungen nicht vorliegen, war die von der Revision begehrte Schuldspruchberichtigung (vgl. hierzu Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 45. Aufl., § 354 Rdnr. 12 u. 13) nicht vorzunehmen, sondern die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an eine andere Abteilung des Landgerichts E. zurückzuverweisen. (. . .)

GI 7/2003, Seite 186

Haftung des Immobilienmaklers für Angaben im Exposé

- Schadenersatz für unrichtige Angaben
- Nachprüfbarkeit des Käufers der Angaben über das Alter einer Heizungsanlage
- Angaben des Verkäufers bei Verhandlungen (LG Hagen, Urt. v. 11.4.2002 - 8 O 38/01, rkr. gem. Beschl. d. OLG Hamm v. 23.9.2002 - 18 U 81/02)

Leitsätze (d. Red.):

1. Als Interessenvertreter steht der Makler zu seinem Auftraggeber in einem besonderen Treueverhältnis. Hierdurch ist er verpflichtet, seinen Auftraggeber über alle Umstände aufzuklären, die dessen Entscheidung beeinflussen können. Er hat seinen Auftraggeber vor Schaden zu bewahren.

2. Hat der Makler in seinem Exposé Angaben gemacht, die dem Auftraggeber eine unrichtige Vorstellung über das Objekt vermitteln, hat er diese während der fortdauernden Vertragsverhandlungen richtig zu stellen.

3. Erhält der Auftraggeber vor Abschluss des Kaufvertrages durch einen Dritten Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben, scheidet ein Schadenersatzanspruch gegen den Makler wegen der fehlerhaften Angaben im Exposé aus, da dessen Pflichtverletzung nicht schadenursächlich wurde.

Zum Sachverhalt:

Die Beklagte betätigt sich als Immobilienmaklerin. Anfang 1999 erhielt sie von den Zeugen O. den Auftrag, einen Käufer für deren Hausgrundstück zu finden. Daraufhin bot die Beklagte das Haus der Zeugen O. zusammen mit einem weiteren Objekt in einem als Postwurfsendung verschickten Exposé zum Kauf an, wobei über das Objekt folgende Angaben gemacht wurden:

GI Rechtsprechung

- Wohnen in Waldrandlage
- Doppelhaushälfte, Ortsteil B.
- ruhige Lage
- Baujahr 1953
- neues Dach in 1987
- neue Gasheizung und neue Kessel für feste Brennstoffe
- vertäfelte Decken
- sonnige Terrasse
- Einstellplatz
- 249.000 DM zzgl. 3,48% Courtage

Die Kläger zeigten Interesse am Kauf des Hauses und setzten sich mit der Beklagten in Verbindung. Nachdem sie das Haus mehrmals besichtigt hatten, wobei jedenfalls bei einer Besichtigung auch der Geschäftsführer der Beklagten anwesend war, schlossen sie am 18.3.1999 mit den Zeugen O. einen notariell beurkundeten Kaufvertrag. Danach kauften sie das betreffende Hausgrundstück zu einem Preis von 239.000 DM. Nach Abschluss des Kaufvertrages wurde der Kaufpreis von den Klägern vollständig gezahlt und diese wurden auch als neue Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

Wie unstreitig ist, war die im Keller des Hauses installierte Gasheizung sowie der zusätzlich vorhandene Kessel für feste Brennstoffe nicht neu, sondern schon mehrere Jahre vor Abschluss des Kaufvertrages, und zwar nach der Behauptung der Kläger schon 13 Jahre vorher, eingebaut worden.

Im Hinblick darauf verlangten die Kläger von den Zeugen O. in dem Rechtsstreit . . . Schadenersatz in Höhe von 13.584,06 DM.

Durch Urteil des Amtsgerichts vom 18.5.2000 wurde ihre Klage abgewiesen. Die von den Klägern gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wurde durch Urteil des Landgerichts Hagen vom 16.10.2000 zurückgewiesen.

Im vorliegenden Rechtsstreit nehmen die Kläger nunmehr die Beklagte auf Schadenersatz in Höhe von 13.584,06 DM in Anspruch.

Sie behaupten, dass ihnen vor Abschluss des Kaufvertrages mit den Zeugen O. nicht bekannt gewesen sei, dass die Heizungsanlage nicht neu, sondern bereits 13 Jahre alt gewesen sei. Aufgrund der Angaben der Beklagten in dem Exposé seien sie davon ausgegangen, dass die Gasheizung und der Kessel für feste Brennstoffe tatsächlich neu gewesen seien. Die Kläger meinen, dass die Beklagte als Maklerin verpflichtet gewesen sei, die insoweit fehlerhaften Angaben in dem von ihr erstellten Exposé richtig zustellen und sie vor Abschluss des Kaufvertrages ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Heizungsanlage tatsächlich nicht neu gewesen sei.

Dies habe der Geschäftsführer der Beklagten -wie unstreitig ist - unterlassen. Vielmehr habe dieser anlässlich einer Besichtigung des Hausgrundstücks auf Befragen ausdrücklich bestätigt, dass die Heizungsanlage entsprechend den Angaben im Exposé neu gewesen sei. Danach, so meinen die Kläger, habe sich die Beklagte ihnen gegenüber schadenersatzpflichtig gemacht.

Zur Höhe ihres Schadens behaupten sie, dass es angesichts des Alters von 13 Jahren sowie der Tatsache, dass die Heizungsanlage nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entspreche, erforderlich sei, eine neue Gasheizungsanlage sowie einen neuen Kessel für feste Brennstoffe einzubauen. Hierdurch würden Kosten in Höhe von 15.673,92 DM entstehen. Unter Berücksichtigung eines Abzugs „neu für alt“ im Hinblick auf eine restliche Lebensdauer der vorhandenen Heizungsanlage von noch 2 Jahren in Höhe von 2.089,86 DM beziffern die Kläger ihren Schaden auf 13.584,06 DM. Insoweit behaupten sie, dass das von ihnen gekaufte Haus wegen des Nichtvorhandenseins einer neuen Heizungsanlage 13.584,06 DM weniger wert als der von ihnen gezahlte Kaufpreis von 239.000 DM gewesen sei.

(Anträge . . .)

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Angaben über die Heizungsanlage des fraglichen Hauses in der von ihr verschickten Postwurfsendung nicht geeignet seien, eine Haftung zu begründen, da es sich hierbei um kein Exposé im eigentlichen Sinne gehandelt habe.

Weiterhin behauptet sie, dass den Klägern aufgrund von Angaben der Zeugen O. sowie auch aufgrund einer eingehenden Besichtigung der Heizungsanlage im Keller vor Abschluss des Kaufvertrages bekannt gewesen sei, dass die Heizungsanlage tatsächlich nicht neu gewesen sei. Dies sei auch aufgrund einer äußerlichen Besichtigung der Heizungsanlage ohne weiteres erkennbar gewesen.

Im Übrigen bestreitet sie, dass die vorhandene Heizungsanlage nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik entspreche und demgemäß erneuert werden müsse, dass der Einbau einer neuen Heizungsanlage den von den Klägern behaupteten Kostenaufwand erfordere und dass das Haus wegen des Nichtvorhandenseins einer neuen Heizungsanlage 13.584,06 DM weniger wert als der von den Klägern gezahlte Kaufpreis gewesen sei. (. . .)

Das Gericht hat die Parteien persönlich angehört sowie Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen M.O. und P.O. (. . .)

Die Klage ist zwar zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Den Klägern steht gegen die Beklagte ein Schadenersatzanspruch wegen unrichtiger Angaben über die Heizungsanlage, der sich nur aus pVV. V. m. § 652 BGB a .F. ergeben könnte, nicht zu. Es lässt sich nicht feststellen, dass die Beklagte als Maklerin schuldhaft ihre Pflichten aus dem Maklervertrag verletzt und hierdurch die Kläger geschädigt hat.

Ein Makler steht zu seinem Auftraggeber als dessen Interessenvertreter in einem besonderen Treuverhältnis, aus dem sich für ihn bei der Erfüllung seiner Aufgabe bestimmte Nebenpflichten ergeben. Eine sachgemäße Interessenwahrnehmung gebietet regelmäßig, den Auftraggeber nicht nur über das aufzuklären, was unerlässlich ist, damit dieser vor Schaden bewahrt wird, sondern auch über alle dem Makler bekannten Umstände, die für die Entschließung des Auftraggebers von Bedeutung sein können.

Wie weit die Unterrichtungspflicht im Einzelnen zu ziehen ist, hängt von den Umständen des konkreten Falls ab. Ist der Makler hiernach zu einer Unterrichtung seines Auftraggebers verpflichtet, gebietet es die von ihm wahrzunehmende Sorgfalt, keine Informationen zuerteilen, für die es an einer hinreichenden Grundlage fehlt. Steht ihm eine solche nicht zur Verfügung oder kann er sie sich nicht verschaffen, muss er zumindest diesen Umstand offen legen.

Die Erklärungen des Maklers müssen insgesamt so beschaffen sein, dass sie bei seinem Kunden keine unzutreffenden Vorstellungen vermitteln. Hieraus folgt für den Makler, der sich in Verhandlungen mit einem Kunden befindet, auch die Pflicht, fehlerhafte Angaben richtig zustellen (vgl. BGH, NJW 2000, 3642). Danach kann hier eine zum Schadenersatz verpflichtende schuldhaft Verletzung von Nebenpflichten aus dem Maklervertrag seitens der Beklagten nicht festgestellt werden.

Zwar ist davon auszugehen, dass die Angaben in dem als Postwurfsendung verschickten Exposé, das betreffende Haus verfüge über eine neue Gasheizung und neue Kessel für feste Brennstoffe, objektiv unrichtig war. Denn wie unstreitig ist, war eine neue Heizungsanlage tatsächlich nicht vorhanden. Vielmehr ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen O., dass diese nach dem

GI Rechtsprechung

Erwerb des Hauses im Jahre 1984 das Haus in den folgenden Jahren nach und nach erneuert hatten und in diesem Zusammenhang auch eine neue Gasheizungsanlage sowie einen neuen Kessel für feste Brennstoffe hatten einbauen lassen.

Da dem Geschäftsführer der Beklagten nacheigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 14.3.2002 dieser Umstand auch bekannt war, wäre er grundsätzlich verpflichtet gewesen, die Kläger vor dem Abschluss des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass die Heizungsanlage des Hauses entgegen den Angaben in dem Exposé tatsächlich nicht neu war.

Der Umstand, dass er dies entweder vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, führt hier jedoch nicht zu einer Haftung der Beklagten. Denn nach dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme sieht es das Gericht als bewiesen an, **dass den Klägern aufgrund von Angaben der Zeugen O. bekannt war, dass die Heizungsanlage tatsächlich nicht mehr neu war.**

Da sie gleichwohl das Hausgrundstück gekauft haben, ist eine schuldhaftige Pflichtverletzung seitens der Beklagten nicht schadenursächlich gewesen.

So hat die Zeugin M.O. bekundet, sie habe den Klägern anlässlich einer Besichtigung des Hauses gesagt, dass sie - die Zeugen O. - das Haus 1984 gekauft hätten und danach **Zug um Zug verschiedene Arbeiten ausgeführt hätten.** So sei das Dach erneuert worden, seien neue Fenster eingebaut und auch eine neue Heizungsanlage installiert worden. Sie habe den Klägern auch die Heizungsanlage im Keller gezeigt. Auf die Frage des Klägers, ob sie noch eine Rechnung über den eingebauten Heizungskessel habe, habe sie geantwortet, dass die Heizungsanlage schon älter sei und dass sie deswegen keine Rechnung mehr habe.

Es sei auch deutlich zu sehen gewesen, dass die Heizungsanlage nicht mehr neu gewesen sei. So seien an dem Kessel Gebrauchsspuren und „Macken“ vorhanden gewesen, ferner seien auch Aufkleber vom Schornsteinfeger angebracht worden.

Der Zeuge P.O. hat ebenfalls bekundet, dass er den Klägern mitgeteilt habe, sie hätten das Haus 1984 gekauft und danach renoviert. Indem Zusammenhang habe er auch gesagt, **dass die gesamte Heizungsanlage wie der Kessel, die Rohre und auch die Heizkörper nach und nach erneuert worden seien.** Die Angaben in der von der Beklagten verschickten Postwurfsendung seien ihm bekannt gewesen, für ihn sei das auch eine neue Heizungsanlage gewesen.

Die Aussagen der Zeugen O. sind in sich widerspruchsfrei, nachvollziehbar und insgesamt glaubhaft. Die Zeugen erscheinen auch persönlich glaubwürdig. Ein eigenes Interesse der Zeugen am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits ist nicht ersichtlich, nachdem bereits eine Schadenersatzklage der Kläger gegen die Zeugen wegen des Alters der hier in Rede stehenden Heizungsanlage rechtskräftig abgewiesen worden ist.

Für die Richtigkeit der Angaben der Zeugen O. sprechen im Übrigen auch die von den Klägern selbst überreichten Lichtbilder von der hier in Rede stehenden Heizungsanlage. Diese Lichtbilder vermitteln nicht den Eindruck, dass die dort sichtbaren Heizungskessel erst kurz vor Abschluss des Kaufvertrages vom 18.3.1999 eingebaut worden sind.

Soweit die Kläger behaupten, der Geschäftsführer der Beklagten habe anlässlich einer Besichtigung des Hauses ausdrücklich unter Hinweis auf die Angaben in dem Exposé bestätigt, dass die Heizungsanlage neu sei, haben sie hierfür keinen Beweis angeboten.

Nach allem ist die Klage abzuweisen.



Phantasy | Service

- ✓ Kanzleiorganisation
- ✓ Digitales Diktat
- ✓ E-Mail-Verschlüsselung
- ✓ Windows Terminal Server (WTS)
- ✓ Mobile Computing
- Netzwerktechnik

Recht so:
Starke Leistung
für Anwälte.

DATEV
System-
Partner

VTE
VTE Teichmann GmbH

Zentrale Tel.: 08703 / 93 33 - 0, Büro München Tel.: 089 / 59 99 28 - 73, E-Mail: Info@VTE-Teichmann.de

Telekommunikation für Anwälte

In Kooperation mit:



Deutscher **Anwalt**Verein

ein Ansprechpartner
für alles...!

Festnetz

350 Freiminuten für DAV-Mitglieder

Internet

Homepage inkl. Wunschdomain mit Beratung

Mobilfunk

D1, Vodafone, E-Plus zu **Sonderkonditionen**

Telefonanlagen

Kostenlose **TK-Anlageninformationen**

Servicenummern

0180er, 0800er Rufnummern-Bereitstellung

Wir erstellen Ihnen
einen Tarifvergleich...
es genügt ein
Antragsformular...
wir regeln alles
für Sie!

telego!-Kunden erhalten mehr Leistung zu geringeren Kosten für die gesamte Telekommunikation. Als **netzunabhängiger Spezialist für Geschäftskunden** erledigt telego! für Sie die **gesamte Optimierung und Abwicklung** nach Zusendung des beiliegenden Antrages und berät Sie in allen **TK-Fragen**. Selbstverständlich behalten Sie bei Ihrem Wechsel zu telego! Ihre bisherigen Telefonnummern und es sind **keinerlei Änderungen an Ihrer Telefonanlage** notwendig.

telego! bietet Telekommunikation **exklusiv für Geschäftskunden**. Mit dem schnellen, persönlichen und kompetenten Service sind individuelle Lösungen möglich, z.B. **getrennte Rechnungen für verschiedene Nutzer einer Telefonanlage**, bundesweites **Telefonieren zwischen verschiedenen Standorten zu Minimalkosten** und eine an Ihre Wünsche angepasste **Kostenstellenrechnung** zur Vereinfachung der Buchhaltung. Als netzunabhängiger Anbieter stellt Ihnen telego! immer **die besten Leistungen** des Marktes **zu optimalen Konditionen** zur Verfügung.



telego! GmbH · Mehlbeerenstraße 4 · 82024 Taufkirchen b. München
Tel. 089 / 614 45-410 · Fax 089 / 614 45-511 · email: info@telego.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Stellenangebote an Kollegen

Siebeck Hofmann & Kollegen Rechtsanwälte

Wir beraten und vertreten überwiegend Kommunen, mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen auf den Gebieten des Verwaltungsrechts, öffentlichen Bau- und Planungsrechts, Kommunal- und Umweltrechts, sowie des privaten Baurechts, Architekten- und Ingenieurrechts, Vergabe- und Immobilienrechts. Wir sind Spezialisten auf den von uns abgedeckten Gebieten. Dadurch sind wir in der Lage, unseren Mandanten eine an ihren Interessen orientierte Problemlösung zur Verfügung zu stellen und insbesondere die oft übersehenen und in ihrem Gewicht und ihrer Tragweite nicht erkannten Überschneidungen von zivilem und öffentlichem Recht zu erkennen und zu lösen. Auftretende steuerrechtliche Probleme lösen wir in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit einer kooperierenden WB/StB-Kanzlei. Ferner kooperieren wir mit namhaften Kanzleien in Berlin, Düsseldorf und Frankfurt/M.

Zur Verstärkung und zum Ausbau unserer Kernkompetenzen suchen wir die Zusammenarbeit mit einer/einem oder mehreren qualifizierten/m und beruflerfahrenen/m

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt

Unser Ziel ist eine baldige Sozietät. Für die Zeit des Kennenlernens haben wir uns eine Bürogemeinschaft vorgestellt, wobei gegebenenfalls Überhangmandate zur Verfügung gestellt werden können. Unsere zentral gelegene Kanzlei verfügt über eine hervorragende Ausstattung, einschließlich großer Fachbibliothek und Anschluss an mehrere Online-Datenbanken.

Zuschriften werden erbeten an:

RA Michael Hofmann,
Widenmayerstraße 6, 80538 München,
Tel.: 089 / 2 42 13 70, Fax: 29 99 80,
Email: kontakt@shk-law.de, Internet: www.shk-law.de

Für die Bearbeitung **immobilienrechtlicher Mandate** suchen wir einen RA (m/w), der zumindest über Erfahrung im Mietrecht verfügt und daran interessiert ist, schrittweise seine Kompetenz bis zum „Allrounder“ auszubauen. Wir erwarten etwa fünf Jahre einschlägige Erfahrung und eine belegte Qualifikation. Wir stellen uns anfänglich eine freie, dann eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit entsprechender Vergütung vor. Im Idealfall betreuen Sie innerhalb von zwei Jahren das gesamte Referat und rechnen als Partner eigenverantwortlich Ihren Umsatz ab. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 124 / November 2003

Rechtsanwaltskanzlei Schmid & Sedlmeyer
sucht junge/n Kollegen/Kollegin
zur Einarbeitung auf geringfügiger Basis
und danach Übernahme oder Partnerschaft

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
RAe Schmid & Sedlmeyer, Herzogstraße 61, 80803 München
www.schmid-sedlmeyer.de

Wir suchen eine **jüngere Anwältin** für drei bis vier Tage pro Woche in unserem Schwabinger Büro. Sie können dort Fälle allgemeiner Art bearbeiten und sollten nebenher organisatorische Aufgaben übernehmen. Eigene Mandanten können Sie weiterhin betreuen, unser Apparat steht Ihnen zu Verfügung, mit Kanzleiabläufen sollten Sie vertraut sein. Chiffre Nr. 125 / November 2003

Überörtliche Kanzlei mit Schwerpunkt Strafrecht sucht zur Erweiterung junge(n), engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (auch Berufsanfänger) ab 01.03.2004. Wünschenswert sind Sprachkenntnisse neben den üblichen Sprachen, wie Englisch und Französisch, bevorzugt Italienisch und Türkisch. Zuschriften bitte an den MAV unter der Chiffre Nr. 126 / November 2003

Wir suchen aktuell eine/n engagierte/n RA / RAin in Festanstellung für unser neues Beratungsunternehmen in München. Die Tätigkeit umfasst u. a. die Prüfung und Beurteilung bestehender Versorgungswerke und -zusagen in der betrieblichen Altersversorgung. In Kooperation mit anderen Spezialisten optimieren Sie im Auftrage unserer Mandanten deren betriebliche Altersversorgung und suchen individuelle Lösungen. Wir haben als Tochterunternehmen eines renommierten Hauses einen hohen Anspruch an unsere und somit Ihre Arbeit.

Wir erwarten ein Interesse an Fragen zum Insolvenz-, Arbeits-, Gesellschafts- und/oder Steuerrecht. Berufserfahrung in diesen Bereichen ist vorteilhaft, allerdings keine Vorbedingung. Unbedingt erforderlich ist die Fähigkeit im Team zu arbeiten und mit Nicht-Juristen verständlich zu kommunizieren. Besitzen Sie zudem die Fähigkeit eigenverantwortlich zu arbeiten, sind Sie bei uns richtig.

Wenn Sie Interesse an einer ausbaufähigen Tätigkeit in einem jungen Unternehmen haben, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Wir bitten Sie hierzu um die Zusendung Ihres Lebenslaufes und Ihrer Gehaltsvorstellung an unseren zukünftigen Vorstand Dr. Matthias Falk, Grenzstraße 12, 27374 Visselhövede oder per EMail an info@drfalk.de. Für Ihre Rückfragen steht er Ihnen auch gerne telefonisch unter 04262-919043 oder 0172-9273126 zur Verfügung.

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwältin, Dr. jur. in spe, 1. Examen Vb, 2. Examen Befr. (beide Bayern), Stationsnotenschnitt 14 Punkte, sehr gute Englisch und Französisch Kenntnisse (Fachsprachenausbildung, Auslandsstudium), erste Praxiserfahrungen durch Nebentätigkeit in internationaler Wirtschaftskanzlei, sucht anspruchsvolle Tätigkeit in Rechtsanwaltskanzlei im Raum München. Interessenschwerpunkte: gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Medien- und IT-Recht, allgemeines Zivil- und Wirtschaftsrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.: 144 / November 2003

Rechtsanwältin, 31, mit Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v. a. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Einsprüche), Kenntnissen in DATEV, Word und Excel, abgeschlossenen **Fachanwaltslehrgängen im Steuerrecht und Arbeitsrecht**, sucht Anstellung oder freie Mitarbeit in Steuer- oder Rechtsanwaltskanzlei in München und Umgebung. Kontaktaufnahme bitte unter Tel.: 089 - 74 94 54 96 oder Mobil: 0177 - 738 42 47

Fachanwältin für Familienrecht übernimmt Ihre familienrechtlichen Mandate (auch in freier Mitarbeit, in Kooperation, o.ä.) Tel.: 089/33029530. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr.: 109 / November 2003

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Unterstützung, die Sie entlastet

Erfahrene Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht,

- unterstützt Sie bei allen anwaltlichen Tätigkeiten im **Arbeitsrecht** und **Insolvenzrecht**
- entlastet Sie insbesondere auch bei der Abarbeitung von Überkapazitäten

Bei Interesse wenden Sie sich wegen der Einzelheiten bitte an: RAin Anja Regitz unter Tel.: 089/44429547, Fax: 089/44429548 mobil: 0171/8571727 oder Email: a-regitz@web.de

Rechtsanwalt, 29 J., mit Prädikatsexamina (8,70 bzw. 9,06 Punkte; Bayern) und erster Berufserfahrung sucht Tätigkeit in Kanzlei mit zivilrechtlichem Schwerpunkt. In Kürze werde ich meine Promotion auf dem Gebiet des Erbrechts abschließen. Nachdem ich bereits ein halbes Jahr in einer wirtschaftsrechtlichen Anwaltskanzlei arbeitete, suche ich nunmehr eine neue berufliche Herausforderung in einer Münchener Kanzlei. Auf Grund mehrerer Auslandsstationen während Studium und Referendariat verfüge ich über weit reichende Fremdsprachenkenntnisse (Englisch und Spanisch verhandlungssicher, gutes Französisch, Grundkenntnisse im Italienischen). Auf Ihre Kontaktaufnahme freue ich mich unter Tel. 089 / 20340646 oder 0179 / 5102402

Angehende Rechtsanwältin, 29 J., engagiert u. gewissenhaft, zwei bayr. Staatsexamen (8,4 und 7,8 Punkte), mit besonderem Interesse für **Arbeitsrecht**, aber auch offen für andere Rechtsgebiete, gute PC-Kenntnisse, erste praktische Erfahrung in arbeitsrechtlich ausgerichteter Kanzlei, sucht als Berufsanfängerin Anstellung oder freie Mitarbeit im Raum München. Bei Interesse freue ich mich auf Ihren Anruf unter: Tel: 089 / 3508476 oder mobil: 0172 / 8347404

Assessorin, 28 J., Schwerpunkt Arbeitsrecht, erstes Staatsexamen 6,08 (Freiversuch), zweites Staatsexamen 8,00 (beide Bayern) sucht Anstellung in Rechtsanwaltskanzlei. Gute PC- und Sprachkenntnisse (Englisch, Französisch) sowie Kanzlei- und Auslandserfahrung vorhanden. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 147 / November 2003 oder Tel. 0177/ 480 22 17.

RA, 30, mit 1-jähriger Berufserfahrung in WP-Gesellschaft (v.a. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen; gute Kenntnisse in Datev, Word, Excel; Sprachkenntnisse in Englisch, Französisch, Italienisch) und abgeschlossenem Fachanwaltslehrgang im Steuerrecht sucht neue Herausforderung in steuerrechtlich ausgerichteter Kanzlei oder in zivilrechtlich ausgerichteter Kanzlei mit Interessenschwerpunkt Arzthaftungsrecht (Praktikum, Anwaltsstation in diesem Bereich). Ich bin aber auch offen für andere Rechtsgebiete, in die ich mich gerne einarbeite. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 151 / November 2003 oder Tel.: 089 / 123 28 32

Bürogemeinschaften

Münchener Anwaltskanzlei in Bestlage (Promenadeplatz, Jugendstilfassade) bietet RA-Koll. oder StB/WP in äußerst repräsentativen Räumen die Anmietung von wahlweise zwei bis drei Zimmern und Mitnutzung von Empfang, Besprechungszimmer, Bibliothek, Telefonanlage, Büroeinrichtungen etc. Zuschriften bitte an MAV unter Chiffre Nr. 150 / November 2003

Wir, acht spezialisierte „Einzelkämpfer“ haben in München eine

Kooperation spezialisierter Rechtsanwälte

gegründet. Unsere Ziele sind:

- Bewusste Beschränkung auf echte Kernkompetenzen statt anwaltlichem „Gemischtwarenhandel“
- Strategisches Leistungsprofil durch klar ausgerichtetes Marketing und damit glaubwürdige Darstellung am Markt

Wir suchen zur Vervollständigung unseres Beratungsangebots teamfähige, erfahrene Anwälte (m/w) in den Gebieten **Arzt-, Bank-, Gesellschafts-, Insolvenz-, Straf-, Verkehrs-, und Versicherungsrecht**. Wir setzen nachgewiesene Fachkompetenz, persönliche Unabhängigkeit und einen eigenen, wirtschaftlich tragfähigen Mandantenstamm voraus. Die Gründung einer „echten“ Sozietät ist nicht beabsichtigt.

Ihr aussagefähiges Beraterprofil wird erbeten an RA Bernhard F. Klinger (Telefax 089 / 99 89 48 44), INFO unter www.lexteam.de

Gemeinsam noch erfolgreicher

Gruppe von Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern (6 Berufsträger) mit großzügigem Altbaubüro (800 qm) in Schwabing sucht weiteren spezialisierten Rechtsanwalt mit eigener Klientel. Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft erwünscht. Chiffre Nr. 146 / November 2003

Promenadeplatz

Kanzlei bietet RA-Kollegen/in ein Anwaltszimmer (ca. 20 qm) nebst Arbeitsplatz für eine Sekretärin in hoch repräsentativen Räumen, sowie Mitnutzung sämtlicher Kanzleieinrichtungen (Empfang, Telefon, EDV (RA Micro), Besprechungszimmer, Bibliothek). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 148 / November 2003

Bürogemeinschaft für Rain/RA/StBin/StB

In unseren sehr schönen und ruhigen Räumen am alten botanischen Garten sind noch 1 Chefzimmer und Platz für bis zu 3 Mitarbeiter frei. Mitbenutzung des großzügigen Besprechungszimmers und sonstiger Büroinfrastruktur (Netzwerk RA-Micro) enthalten. Mietpreis 790.- € netto. **Wir suchen eine Partnerin/einen Partner** als Bürogemeinschafter/in, freie(n) Mitarbeiter/in und zukünftigen Sozium/Sozia.

Rechtsanwälte Maciej, Fink und Kollegen, Sophienstr.1, 80333 München, Tel. 089 596854

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Im Klinikviertel zwischen Theresienwiese und Goetheplatz bieten wir ein schönes helles ca. 20 qm großes Rechtsanwaltszimmer zur Nutzung in Bürogemeinschaft. Ein Arbeitsplatz für Sekretariat ist vorhanden. Sämtliche U-Bahnen sowie Gerichte sind in kürzester Zeit erreichbar.

Bei günstiger Miete kann die technische Infrastruktur genutzt werden. Ein schönes als Bibliothek eingerichtetes Besprechungszimmer ist vorhanden. Wir arbeiten überwiegend im zivilrechtlichen Bereich und denken an eine kollegiale Zusammenarbeit bei angenehmer Arbeitsatmosphäre. Spätere Assoziierung oder Partnerschaft möglich. Kontaktaufnahme über Telefon 089/51 46 99 0 oder Telefax 089/51 46 99 18

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Kollegialer Austausch gesucht!

Ab heute wissen Sie, wohin mit **SozialR** und **Betreuungen**:

RAin Elisabeth Brörken, Tel.: 089 / 24 24 59 69.

Dafür empfehle ich gerne im **Straf-/Verkehrs-/FamR** versierte Kollegen/innen.

Bürogemeinschaft / Freie Mitarbeit / Sozietät

Unsere Vergangenheit:

Vor 25 Jahren gegründet, gehörten wir in den 80er Jahren u. a. zu den bekannten „Scheidungskanzleien“, in den 80er und 90er Jahren auch zu den erfolgreichen Kanzleien im Äußerungs-, Medien- und Presserecht. In der Zeit vom 1996 bis 2001 bildeten Mandate mit osteuropäischem Bezug den Schwerpunkt der anwaltlichen und steuerrechtlichen Tätigkeit [z. B. diverse Gutachten über wirtschaftliche, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen sowie Finanzierungsmöglichkeiten bei a) Kauf von Mehrheitsbeteiligungen b) Gründung von Kapitalgesellschaften c) Joint Venture Gründungen d) Beteiligung bei Privatisierung]

Unsere Gegenwart:

Die Kanzlei ist ausschließlich zivilrechtlich tätig. Nach vorübergehender Tätigkeit als Vorstand einer Aktiengesellschaft ist unser Seniorpartner zurückgekehrt, um seine Erfahrungen, auch die als Unternehmer, und Kontakte aktiv in die Anwaltskanzlei einzubringen. Die Anwaltskanzlei wird noch in diesem Jahr mit der Steuerberatungs GmbH unseres Seniorpartners fusionieren.

Die Zielsetzung:

Wir suchen engagierte und qualifizierte Kollegen und Kolleginnen mit Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm, die mittelfristig daran interessiert sind, mit unserer Anwalts- und Steuerkanzlei zu fusionieren. Zu Beginn einer solchen Zusammenarbeit wird eine Bürogemeinschaft angestrebt, wobei der Kollege/die Kollegin in der Lage sein sollte, „Überhangmandate“ für unsere Anwalts- und Steuerkanzlei auf freiberuflicher Basis zu bearbeiten. Ausreichend Büroraum in repräsentativer Lage in Bogenhausen ist vorhanden, auch für mehrere Kollegen (4 Zimmer).

Fragen, Infos, Bewerbung an Fax-Nr.: 089 / 419 465-66

Bürogemeinschaft

Unsere Kanzlei liegt in einem repräsentativen Jugendstilhaus in München-Schwabing, Nähe Leopoldstraße mit guter Verkehrsanbindung (U-Bahn). Wir vermieten einen ca. 28 qm großen hellen Büroraum. Die Mitbenutzung von Telefon, Telefax und Sekretariat ist möglich. Wir (zwei Anwälte) haben unseren Schwerpunkt im Arbeitsrecht und Baurecht und denken an eine fachliche Ergänzung auf anderen Rechtsgebieten, z.B. Familienrecht.

RAe von Bülow & Kaminski

Martiusstraße 1, 80802 München
Tel.: 089 / 38 15 89 - 0
Fax: 089 / 38 15 89 - 22.

Schwabinger Kanzlei bietet einer Anwältin mit Fachrichtung **Familienrecht** Bürogemeinschaft an - zu günstigen Konditionen und mit „Perspektive“. Wir stellen uns eine jüngere Kollegin vor, die über den FA (in spe) und etwas eigene Klientel verfügt und noch ausreichend Zeit hat für Überhangmandate. Wir sind gegenwärtig drei RAe (m/w) mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten. Kompetenzielle Erweiterung und Auftritt als Aussensozietät ist geplant. Unser Büro ist komplett eingerichtet, ein Sekretariatsplatz und ein Parkplatz sind auf Wunsch erhältlich. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 142 / November 2003

Bürogemeinschaft

Schwabinger Kanzlei, 2 RAe, **Georgenstrasse/Türkenstrasse**, bietet Rechtsanwältin / Rechtsanwalt 1 Anwalts-Zimmer im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Miete an. Moderne EDV-Anlage (RA-Micro), Sekretariat, Besprechungszimmer u. a. können zu günstigen Konditionen mit benutzt werden. Gegenseitige Urlaubs- und Terminvertretung ist erwünscht.
RA Wirtgen Tel.: 33 99 85 80, Fax: 33 99 85 88,
e-mail: wirtgen @rae-wirtgen.de

Rechtsanwältin mit Schwerpunkt im Wirtschaftsrecht und Mandantenstamm vorwiegend aus dem Mittelstand sucht Arbeitszimmer in repräsentativer Kanzlei in München mit wirtschaftsrechtlicher und internationaler Ausrichtung bei Mitbenutzung der Infrastruktur. Möglichkeiten der engeren Zusammenarbeit durchaus erwünscht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 127 / November 2003

Fachanwältin für Familienrecht mit eigener Kanzlei und mehrjähriger Berufserfahrung sucht Zusammenarbeit mit Kollegen/in für innovative Projekte, Weiterentwicklung und Erfahrungsaustausch. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 128 / November 2003

Bürogemeinschaft mit Steuerberater in Berchtesgaden (Zentrum)

bietet jüngerem Rechtsanwalt / jüngerer Rechtsanwältin ggf. für Existenzgründung, Bürogemeinschaft an.
Kontaktaufnahme:
Gustav Holleitner Steuerberater,
Tel. 08652 / 963 7-0, Fax 08652 / 963 7-20 oder
gustav@holleitner.de

Wir sind eine aus vier Juristen bestehende alteingeführte Kanzlei mit Schwerpunktaktivität in den Bereichen FamR, ImmobilienR, ArbR. Wir suchen eine(n) oder zwei Kollegin/Kollegen für eine Bürogemeinschaft in unseren schönen Kanzleiräumen in Schwabing und bieten Flexibilität in vielerlei Hinsicht (Räume, Kosten und Personal; Überhangmandate auch in anderen Rechtsgebieten; Mitarbeit bei neuen Projekten usw.). Engagement und gute kollegiale Zusammenarbeit bei der gegenseitigen Unterstützung sind uns wichtig; alle anderen Einzelheiten sollten wir persönlich besprechen.
RAe Wolff - Heller - Werner, Tel. 55 06 07 0

RA/RAin für Bürogemeinschaft in hellen und ruhigen Räumen in Bestlage im Zentrum Münchens (zwischen Rathaus und Dom) gesucht. Fünf Minuten zu Fuß zu den Zivilgerichten, eine Minute zu Fuß zu U- und S-Bahn. Geboten wird Mitbenutzung von Kanzleierichtungen wie z. B. der Bibliothek, Kopierer und Fax.

RA Dr. Peter Zickgraf, Schäfflerstraße 3, 80333 München, Tel.: 089/22 24 15 Fax: 089/22 76 68

Innenstadtkanzlei bietet ab 01.11.2003 einer Kollegin/einem Kollegen in zentraler Lage zum Zwecke einer Bürogemeinschaft ein 17 m² großes Zimmer mit Parkett sowie die Nutzung der Infrastruktur an. Auf Wunsch kann auch das Sekretariat mitbenutzt werden. Bei Interesse rufen Sie bitte unter **089/59 99 07-01** an.

In einem Jugendstil Altbau ist ein helles und ruhiges Anwaltszimmer (19 qm) und ggf. ein Sekretariats-Arbeitsplatz zu vermieten. Bürogemeinschaft und Benutzung der technischen Einrichtungen sind möglich.
RAin Angelika Garbrecht, Zentnerstraße 19, 80798 München,
Tel.: 089 / 20208737

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Bürogemeinschaft/ Untervermietung

in **schönen, ruhigen und repräsentativen Räumen** sehr nahe zum Sendlinger-Tor-Platz ein oder zwei Zimmer an RA oder StB von Einzelanwalt ab sofort oder auch später zu vermieten. Infrastruktur mit PC einschl. Anwaltsprogramm, Tel., Fax und Möblierung kann auf Wunsch gestellt werden, z.B. für einen Berufsanfänger bestens geeignet, vernünftige Konditionen. Einzelheiten unter Telefon 089/282793 oder Telefax 089/23225982.

BÜROGEMEINSCHAFT WIRTSCHAFTSRECHT

Um die Attraktivität der Kanzlei für größere Firmenmandanten zu steigern, beabsichtige ich den Zusammenschluss mit qualifizierten, auf den Bereich des Wirtschaftsrechts spezialisierten Kollegen, zunächst in Bürogemeinschaft, später in Form einer Sozietät. Ziele sind eine noch engere Spezialisierung, gegenseitige Vertretung im Urlaubs- und Krankheitsfall, Rationalisierungseffekte bei den Raum-, Personal- und Marketingkosten und natürlich eine vertrauensvolle und angenehme Zusammenarbeit.

Dr. Wolfgang Gottwald MCJ, Rechtsanwalt / Attorney at Law
Leopoldstraße 51, 80802 München, Telefon: 089/383293-10,
Telefax: 089/383293-13, e-mail: Kanzlei-Dr.Gottwald@t-online.de

Kooperation Medizinrecht

Unser Tätigkeitsschwerpunkt ist das Medizinrecht. Dabei konzentrieren wir uns auf die Betreuung der Heilberufler. Zwecks Kooperation wünschen wir uns Kontakt zu berufserfahrenen Kollegen/Innen bzw. Kanzleien mit dem gleichen Schwerpunkt. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 129 / November 2003 bzw. per Fax unter 089/ 2285334

Bürogemeinschaft in München-Laim: Großzügig geschnittene Büroräume mit gehobener Ausstattung als Erstbezug und guter Verkehrsanbindung stehen ab sofort zur Verfügung. Ich bin auf dem Gebiet des privaten Bau- und Immobilienrechts tätig, eine freundliche Arbeitsatmosphäre ist mir wichtig. Wenn Sie interessiert sind, sollten wir Einzelheiten persönlich besprechen.
RAin Hedwig Kurz, Tel: 089/26 70 22.

Eingeführte Anwaltskanzlei in repräsentativen Kanzleiräumen in Schwabinger Altbau (Leopoldstraße) bietet zu Ergänzung und Erweiterung bisheriger Tätigkeitsbereiche (allgemeines Strafrecht, Wirtschaftsrecht, allgemeines Zivil- und Vertragsrecht sowie Arbeitsrecht) Kollegin/Kollegen Gelegenheit zur Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft. Bis zu 3 großzügige Räume mit Diele und ggf. separatem Zugang stehen zur Verfügung. Gedacht ist an eine längerfristige Zusammenarbeit unter Nutzung der bereits vorhandenen Kanzleistruktur. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 149 / November 2003

Attraktiver Büroraum (27 qm, hell, quadratischer Zuschnitt) in zentraler Lage zwischen Stachus und Sendlinger Tor. Wir sind ein erfahrenes Team von 4 Anwälten (1 w, 3 m) und 1 Steuerberater im Alter von 32 bis 56 Jahren und bieten Ihnen eine freundliche und seriöse Arbeitsatmosphäre. Die Mitbenutzung des Sekretariats etc. ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Weitere Auskünfte bei Frau Hoffmann, Tel.: 23 88 800

Alteingesessener Einzelanwalt mit Kanzlei am Viktualienmarkt, verkehrsgünstig gelegen, bietet unter Mitbenutzung des Sekretariats (Telefon, Telefax, Kopierer) für Kollegen/-in zwei Zimmer (beide je ca. 16 qm) zum Preis von € 450,00 (inklusive Sekretariatskosten) an. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 130 / November 2003

RA-Kanzlei in herrlicher Lage in Schwabing (Nähe Englischer Garten) bietet Raum (ca. 12 qm) und sucht dafür **Nachfolger/in** für scheidenden **freien Mitarbeiter**. Optimal für engagierte(n) Berufsanfänger/in zum Aufbau der eigenen Kanzlei! Weitere Modalitäten sollten im persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Kontakt: Rechtsanwalt Heinz Bethcke, Maria-Josepha-Straße 14, 80802 München, Tel.: 089/33 15 05 oder 33 17 81, Fax: 089/ 33 19 57.

Zum weiteren strategischen Ausbau unserer bisherigen Beratungstätigkeit in den Bereichen Erb-, Familien-, Gesellschafts-, Steuer- und Stiftungsrecht suchen wir spezialisierte Anwaltspersönlichkeiten mit eigenem Mandantenstamm, insbesondere aus den Bereichen Familien-, Steuer-, und Steuerstrafrecht, Immobilien- oder Kapitalanlage recht - aber auch Steuerberater, die mit uns konsequent und partnerschaftlich den Aufbau einer „Full-Service-Kanzlei“ im Bereich „Wealth-Management“ gestalten wollten. Unternehmerische Perspektive, erstklassige Rechtskenntnisse, konsequentes Anwaltsmarketing, Dynamik und Freude an der umfassenden Beratung vermögenger Privatpersonen sollten für Sie selbstverständlich sein. Nach einer Phase des gegenseitigen Kennenlernens streben wir schnellstmöglich eine faire Partnerschaft an. Repräsentative Räumlichkeiten im Lehel sind vorhanden - ein Ortswechsel ist aber ebenfalls nicht ausgeschlossen. Interesse? Dann schreiben Sie uns unter Chiffre Nr. 131 / November 2003

Wir sind eine auf Finanzierungs- und M&A-Transaktionen ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei und betreuen vornehmlich Technologieunternehmen, institutionelle Anleger und Mittelständler (Näheres zu uns unter www.weitnauer.net). Wir wollen weiter wachsen und suchen daher zur Verstärkung unseres Teams **erfahrene Kolleg(inn)en** in den Bereichen des Wirtschafts- und insbesondere Steuerrechts. Denkbar ist auch zunächst eine **Bürogemeinschaft** (mehrere repräsentative Altbauräume stehen zur Verfügung) mit dem Ziel einer Partnerschaft.

Zuschriften erbitten wir an Weitnauer Rechtsanwälte, Ohmstr. 22, 80802 München

Bürogemeinschaft, München-Zentrum, Ra/StB zivilrechtlich tätig, Schwerpunkt privates Baurecht, sucht in Bürogemeinschaft 1 Zi. + 1 Sekretariatsplatz, sowie möglichst anteilige Nutzung von Besprechungszimmer. Klöppel 089 / 2163420

Zur Verstärkung unserer Kanzlei mit Sitz in bevorzugter Münchener Lage suchen wir für die Referate Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und Familienrecht Kolleginnen/Kollegen als freiberufliche Mitarbeiter (m/w) oder in Bürogemeinschaft. Sie haben neben erstklassiger Rechtskunde auch Berufserfahrung (min. 2 Jahre) gesammelt. Idealerweise verfügen Sie über einen eigenen Mandantenstamm. Darüber hinaus haben Sie ein gutes Auftreten und sind verhandlungssicher. Deutsch und Englisch sprechen Sie fließend. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 143 / November 2003

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Anwaltskanzlei in Klinikviertel (Jugendstilaltbau, sämtliche U-Bahnen und Gerichte in Kürze erreichbar), bietet unter Mitbenutzung des Sekretariats (Telefon, Telefax, Kopierer, u. a.) für Kollegen/-in oder Steuerberater/-in zwei Zimmer (ca. 15 bzw. 21 qm) zum Preis von ca. EUR 550,- bzw. EUR 600,- (inkl. Telefonpräsenz). Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 114 / November 2003

Büroräume zu vermieten/mieten



Suchen Sie ein Top-Umfeld für Ihren Erfolg?

Wir bieten es Ihnen!

Wir sind eine im Münchener Süden ansässige Gruppe von Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-Kanzleien. Unsere Planungen sehen den konsequenten Ausbau gewünschter Synergien vor.

Neben der Anmietung von Büroräumen (ab ca. 20 qm bis 300 qm) bieten wir Ihnen die kostengünstige Nutzung der für Ihre tägliche Arbeit erforderlichen Einrichtungen und Leistungen:

- Sympathischer Empfangsbereich und Mitarbeiterinnen, die zuverlässig und professionell Nachrichten für Sie aufnehmen.
- Moderne Aufenthalts- und Besprechungsräume, in denen wir uns auch um das Wohl Ihrer Mandanten kümmern.
- Helle Arbeitszimmer sowie leistungsfähige Kommunikations- und Softwarelösungen (inkl. Server, Drucker, Kopierer, Fax).
- Seit 20 Jahren auf dem Laufenden: Unsere Bibliothek mit wichtigen Rechtsprechungssammlungen, Kommentaren und Lehrbüchern.

Übrigens: Es stehen ausreichend Besucher- und Tiefgaragenstellplätze zur Verfügung; die nächste U-Bahn Station ist nur eine Minute Fußweg entfernt!

Interessiert? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Clemens Wagner unter 0171 - 435 08 45.



„Ready to go“

Repräsentatives Anwaltszimmer am Bavariaring in modernem Bürogebäude zu vermieten.
Mit USM-Haller eingerichtet, moderne EDV, Internet flat-rate, Mitnutzung der Kanzleieinrichtung
Miete monatlich netto € 1.000,00
Tel.: 089/538864-6

Helles freundliches Büro in Neuhausen, ca. 70qm, 2 Zimmer, 1 Sekretariat, kleine Küche, WC, mit 8,5 qm, Archivkeller mit Stahltür, zu vermieten. Eine komplette CAT5 und TK-Anlage sind vorhanden. Die Miete eines Tiefgaragenplatzes ist möglich. Befristete Vermietung bis Juli 2004 möglich. Besichtigung nach Vereinbarung möglich. **RAin Eppard-Thaller, Tel.: 18 91 64 02.**

Am alten Botanischen Garten/Sophienstraße:

Kanzleiräume, sehr repräsentatives Gebäude, 108 m² EG (Topzustand, Parkett, Höhe 3,1 m 3 bzw. 4 Räume)+ Archivkeller.

Neuhausen/Romanstraße (Parkgrundstück):

Kanzleiräume, 68 m² EG (3 Räume, Parkett, weißes Ambiente) + ca. 18 m² Archivraum im UG oder 83 m² EG (4 Räume, Topzustand; teilw. Parkett, weißes Ambiente); Büros befinden sich nebeneinander.

Broßmann Immobilien Tel. 089/60 01 17 70

Schöne Büroräume geeignet für Kanzlei (Altbau, EG) in Schwabing unweit UB-Station Giselastr. Ab 01.01.2004, verkabelt, 16 Zimmer, ca. 410 m², teilweise Stuck, Doppeltüren, Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 140 / November 2003

München (Sicht direkt auf) Promenadeplatz in Traditionsspitzenobjekt ; Anwaltsarbeitszimmer krankheitshalber zu vermieten. Voll ausgestattet, hochqualifiz. eigene Bibliothek, daneben ergänzende Gemeinschaftsbibliothek sowie perfekte Technik und Service (Telefon, Schreibdienst) in größerer Bürogemeinschaft. Evtl. begrenzte Zusammenarbeit. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 139/ November 2003

Nachmieter gesucht

Repräsentative Kanzlei in Schwabinger Altbau nahe U-Bahn-Station Giselastraße sucht Nachmieter zum Herbst / Winter 2003. 8 Zimmer, Stuck, verkabelt, Erdgeschoss, insgesamt ca. 205 m². Angenehme Mietbedingungen. Sehr gute Lage mit grünem Umfeld. Angebote (Sperrvermerke werden beachtet und vertraulich behandelt) bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 141 / November 2003.

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen Köln/Rheinland/NRW

Terminsvertretungen an sämtlichen Kölner Gerichten, auch OLG, sowie Landgerichte Aachen, Düsseldorf, Bonn, Neuss, Mönchengladbach, Krefeld u.a.; 22 Jahre beim LG Köln zugelassen,

Rechtsanwalt Rainer Marx, Am Markt 7, 50169 Kerpen/Köln, Telefon: 02237/7116, Fax: 02237/62648.

Stellengesuche von nichtjur. Mitarbeitern

Suche Teilzeitstelle als Abend-/Nachtsekretärin.

Berufserfahrung: Sekretariat, Organisation, fundierte Kenntnisse des MS-Officepakets,

Sprachen: Englisch, Spanisch, Französisch. Bin kompetent und stresserprobt. Petra Habecker, Fax: 089/52 05 98 00

Zuverlässige, teamorientierte, mit viel Engagement und Spaß arbeitende Rechtsanwaltssekretärin, 48 Jahre, 11-jährige Berufserfahrung in Münchner Anwaltskanzlei, mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Aufgaben, auch ZV bestens vertraut, des weiteren gute Buchhaltungskennntnisse, möchte gerne zum 01.01.2004 in neues Team aufgenommen werden. Kennntnisse RA-Micro und Windows 2000, Word sehr gut. Angebote unter Tel.: 089/31596559

Freundliche, versierte und zuverlässige Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung (49 Jahre alt), vertraut mit allen anfallenden Arbeiten in einer Rechtsanwaltskanzlei sowie sehr schreibfreudig, sucht neues Aufgabengebiet zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Vertraut mit den Programmen ReNoFlex, ATLAS, SAP, Windows, Excel und Outlook.
Telefonnummer: 08133 -1398

Rechtsanwaltsfachangestellte 49 J. mit langjähriger Berufserfahrung und allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten bestens vertraut, sucht neuen Wirkungskreis. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 132 / November 2003

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Anspruchsvolle Aufgabe in Münchner Kanzlei gesucht!

Engagierte berufserfahrene RA-Gehilfin (41 Jahre jung), flexibel und verantwortungsbewusst, Erfahrung mit AnNoText, RA-Micro, Windows 2000, sucht ab 01.01.2004 Mitarbeit im neuen Team. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr.137 / November 2003 oder Telefon 08102/3280

www.hierkommthilfueerrechtsanwaelte.de

Profil:

- Anwaltsgehilfin, 41 Jahre
- langjährige Führungsverantwortung in renommierter Rechtsanwaltskanzlei

Person:

- fachlich qualifiziert
- stark in der Organisation, selbständige Bearbeitung der Korrespondenz, Buchhaltung

Erfahrungen:

- Büroleitung
- Fristen und Termine
- Fachkenntnisse in Kostenrecht, Zwangsvollstreckung, etc.
- Verfassen von einfachen Schriftsätzen

Ziel:

- Verantwortungsvolle Mitarbeit in Rechtsanwaltskanzlei
- auf selbstständiger Basis bis 20 Stunden wöchentlich

E-MAIL: www.hilfueerrechtsanwaelte@web.de

oder an den MAV unter Chiffre Nr. 133 / November 2003

RA-Sekretärin mit langjähriger Berufserfahrung sucht Tätigkeit in RA-Kanzlei an 2-3 Vormittagen in der Woche. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre 135 / November 2003

Freundliche und gewandte RA-Sekretärin, sehr arbeits- und insbesondere schreibfreudig, für die ihr Beruf auch „Berufung“ ist, sucht einen Arbeitsplatz, an dem sie ihre durch langjährige Berufserfahrung erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entfalten kann, bevorzugt in kleiner(er) RA-Kanzlei, in Vollzeit. Angebote bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 136 / November 2003.

Sekretärin mit mehreren Fremdsprachen sucht Tätigkeit an 2-3 Tagen pro Woche, vorzugsweise in Kanzlei mit Schwerpunkt Ausländerrecht. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 134 / November 2003

RA-Gehilfin (Mittlere Reife der Städt. Riemerschmid-Wirtschaftsschule), 39 Jahre, 18 Jahre Berufserfahrung, sucht zum 01.01.2004 ausbaufähige Dauerstellung als RA-Fachangestellte mit der Möglichkeit zu eigenverantwortlicher und selbständiger Tätigkeit oder als Schreibkraft in Kanzlei in München oder näherer Umgebung. Bedingt durch den Tod meiner Eltern in den Jahren 2000 und 2003 und der Notwendigkeit der Pflege war ich seit 2001 nicht mehr berufstätig. Allerdings verfüge ich über eine rasche Auffassungsgabe, ausreichend Engagement und Berufserfahrung, um mich innerhalb kurzer Zeit wieder in das Metier einzuarbeiten. Zuletzt war ich über 11 Jahre in derselben Kanzlei tätig, u. a. 3 Jahre als Alleinkraft für 2 Anwälte und zuletzt nach Sozietätsauflösung 5 Jahre als Alleinkraft für 1 Anwalt. Bedingt durch meine jahrelange Tätigkeit als Alleinkraft bin ich mit allen in einer RA-Kanzlei anfallenden Arbeiten vertraut. Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und akkurate Arbeitsweise gehörten schon immer zu meinen Stärken. Gearbeitet habe ich beruflich mit RA-Micro 95 und 98, auf meinem privaten PC läuft die Microsoft-Version ME. Angebote bitte an Eva Gumz, Grohmannstraße 9, 80933 München.

Anwaltsgehilfin mit Berufserfahrung, schreibsicher, Vollstreckung und Buchhaltung sucht auf freiberuflicher Basis Tätigkeit in Anwaltskanzlei.

Mobil: 0172 - 98 318 79

Erfahrener Kanzleibote sucht Anstellung im Großraum München auf 325,- € Basis oder stundenweise. (Job = Schriftsätze abliefern, Bank-, Postgänge, Kopieren, Einkäufe etc.) Zuschriften bitte an W. Steuerer, Arzbacher Str. 6/III, 81371 München

Stellenangebote an nichtjur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltskanzlei in guter und verkehrsgünstiger Lage sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Rechtsanwaltsfachangestellte/n

für eine Vollzeittätigkeit.

Sie sollten in der Lage sein, die in einer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei typischerweise anfallenden Tätigkeiten, insbesondere das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung, sowie die damit zusammenhängende Korrespondenz eigenständig zu erledigen. Die Kanzlei befindet sich in unmittelbarer Nähe des Max-Weber-Platzes und ist mit den Linien U4/U5 gut zu erreichen.

Bei Interesse schicken Sie bitte Ihre Bewerbung an Anwaltskanzlei Dr. Gehard Riedl, Sckellstr. 6, 81667 München

Schreibkraft auf freiberuflicher Basis stundenweise in Heimarbeit von Patent- und Rechtsanwaltskanzlei gesucht. Der Austausch von Diktat und Schriftsatz erfolgt per e-Mail. Sehr gute Englischkenntnisse und Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei erwünscht. Bewerbungen bitte an Kanzlei Wallinger & Partner, Frau Gabi Kammerer, Zweibrückenstraße 2, 80331 München, Tel. 089/2102320

Ausbildungsplätze

25-jährige Frau mit siebenjähriger Berufserfahrung sucht dringend noch in diesem Jahr eine Ausbildungsstelle als Rechtsanwaltsfachangestellte. Die Ausbildung wird durch das Arbeitsamt unterstützt. Für eine Zusage bzw. auch für die Vermittlung eines Ausbildungsplatzes, wäre ich sehr dankbar. Zuschriften an den MAV unter Chiffre Nr. 138 / November 2003 oder Tel.: 0175/4146337

Schreibbüros

Mobiler Büroservice für Anwaltskanzleien

Kenntnisse in RA-Micro und Phantasie, versiert in Windows, Exel, Renoflex, Mahn- und Vollstreckungswesen
- auch kurzfristig einsetzbar, vor Ort oder per Abholung -
Arbeiten werden zuverlässig und schnell erledigt,
Handy: 0171/3576319 Tel: 08133/1490 -- Fax 08133/8157
email: unger.ru_pe@t-online.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Rechtsanwaltservice

Übernimmt zuverlässig und schnell
Schreibarbeiten Deutsch/Englisch
Urlaubs- und Krankheitsvertretung
Tel.: (089) 320 62 68 Fax: (089) 320 68 51



Personalproblem? Müssen Briefe ganz dringend versandt werden?
Kleines Schreibbüro übernimmt Korrespondenz, nach Vorlage oder
Band, gern auch vor Ort.

☎ 089/52012711, Mobil: 0174 / 7529790



Zuverlässige ausgebildete RA-Gehilfin mit 14-jähriger Berufserfahrung, fit und fix in Windows 9x, 2000, NT, ME, Word + Excel, Anwaltssoftware: RA-Micro + WinRA, erledigt auf selbstständiger Basis in Ihrer Kanzlei Zwangsvollstreckung, Korrespondenz + Honorarabrechnungen Zeit / BRAGO.

28,00 €/Stunde + MwSt. für Top-Leistung. Ca. 8-12 Stunden / Woche, evtl. auch am Abend. Tel.+Fax 089/6251728, Mobil: 0179/5032178, kabelhaching@web.de

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt - abends und am Wochenende - Schreivarbeiten (Winword 2000/Excel 2000) und Buchhaltung.

Mein Service: Die Arbeiten werden abgeholt und fristgerecht geliefert. Telefon: 089 / 98 75 29 ab 18:00 Uhr oder Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 100 / November 2003.

EXAKT - Büro und Schreibservice

übernimmt Schreivarbeiten jeder Art
Zuverlässig - Schnell - Preisgünstig
auch an Wochenenden

Tel.: 089 / 69 38 15 65 Fax: 089 / 69 38 15 90
eMail: exakt_muenchen@hotmail.com
www.exakt-muenchen.de

EILSERVICE - HOL- UND BRINGDIENST in und um München

Büro- und Schreibservice Staimer Schreivarbeiten jeder Art nach
Vorlage, Band und Diktat.

Wir entlasten Ihr Büro preisgünstig.

Tel.: (089) 42 12 47 - Fax (089) 42 29 56

e-Mail: Horst.Staimer@t-online.de

Eilservice

Juristisches Schreibbüro

Brigitte Gadanez

Tel. 089 / 89 71 25 27

Fax 089 / 89 71 25 28

Mobil: 0163 - 364 26 56

e-mail: gadanez@gmx.de

Schreivarbeiten

**Professionelle Sachbearbeitung von
Mahn- und Vollstreckungsverfahren
mit eigener RA-MICRO-Lizenz**

**N E U : DictaNet - Schicken Sie mir Ihre Diktate per e-mail -
unabhängig von Bürozeiten und Ihrem Aufenthaltsort!**

**prompt - zuverlässig - preisgünstig. Als ausgebildete
Rechtsanwaltsgehilfin mit langjähriger Berufserfahrung
erledige ich sämtliche in Ihrer Kanzlei anfallenden Schreib-
arbeiten; selbstverständlich auch das gesamte Mahn- und
Vollstreckungsverfahren, sowie das Kostenwesen -
Eilsachen auch abends und am Wochenende.
Das Schreibbüro Irmgard Janka, Tel.: 089 / 80 29 61**

Zuverlässige Erledigung aller bei Ihnen anfallenden
Schreivarbeiten nach Vorlage, Diktat (Steno) oder Band

**Bei Ihnen in der Kanzlei -
(gerne Nachtsekretariat bis 23:00 Uhr)**

oder von meinem modern ausgestatteten Büro aus.

Mobil: 0172 / 4 25 72 98
Tel.: 089 / 149 40 19; Email: karin.moeller@gmx.net

Übersetzungsbüros

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH**

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin
(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

Stellenanzeigen und Verschiedenes

Italienisch - Deutsch - Italienisch

Beglaubigte Übersetzungen

Antonio Agosta (Jurist)

Öffentl. Best. und allg. beeid. Übersetzer

Ainmillerstraße 37 * 80801 München

Tel.: 089 / 39 53 06 Fax: 089 / 33 48 61

Fachübersetzungen RECHT / Wirtschaft

ENGLISCH / SPANISCH

Monika Laarmann

Engelbertstrasse 2, 81241 München

Tel.: 089-834 30 17 - Fax: 089-834 30 18

FRANZÖSISCH / ITALIENISCH

Tamina Greifeld

Nadistr. 137, 80809 München

Tel.: 089-354 14 85, Fax: 089-351 85 17

Öffentlich best. u. allg. beeidigte Übersetzerinnen (BDÜ)

sworn translators

FACHÜBERSETZUNGEN ENGLISCH-FRANZÖSISCH FÜR RECHTSANWÄLTE / STEUERBERATER

- auch Eilaufträge -

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 089 / 62 48 94 97

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen & Beglaubigte Übersetzungen

Dolmetschen

SCHNELL - ZUVERLÄSSIG - GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (BDÜ)

Thalkirchner Straße 81/Ecke Kochelseestraße, Kontorhaus 1,

Büro 419/419a, 81371 München

Tel.: 089 / 36 10 60 40 Fax: 089 / 36 10 60 41

Mobil: 0177 / 3 66 04 00

Sonstiges

Der Betrieb 01/2000 -52/2002 und IBR 1998 - 7/2003

zu verschenken;

Lesser Verwaltungs GmbH, Rosenstr. 1, 80331 München

Telefon: (089) 260 50 02 Fax (089) 260 70 98

Wir übernehmen sämtliche Bindearbeiten
Ihrer Fachzeitschriften (NJW, Anwaltsblatt
FamRz etc.) zu günstigen Bedingungen.

Besorgung von fehlenden Heften und EBD,

Abholung und Lieferung möglich

Bitte informieren Sie sich:

BUCHBINDEREI BAUER, Beethovenstr. 1

80336 München

Tel.: / FAX 089 / 537 337

Probleme mit PC oder Netzwerk ?

Rufen Sie uns an!

Systemkonfiguration, Netzwerk Support,

Beratung, Training, Troubleshooting für

Windows 95 / 98 / NT 4.0 Windows 2000

Organisation der EDV mit Active Directory

Datensicherheit, Fehlertoleranz

Gutachten in EDV-Streitigkeiten

MALTAN IT

Tel. 089 / 159 90 776

Fax 089 / 15 23 99

e-mail Vertrieb@maltan-it.de

www.maltan-it.de

Aktenvernichtung:

Der Großreißwolf im LKW (wird von 2 Männern bedient) kommt vor
Ihre Kanzlei und vernichtet in Ihrem Beisein Ihre Altaktenberge.
Kapazität: 100 kg bis 5000 kg pro Tag, Abtransport der Papier-
schnipsel-Ballen.

Alpenland GmbH, Tel.: 089 / 1 50 10 93 Mo - Fr 8 - 18 Uhr, nach
Absprache auch samstags und abends.

Telefax: 089 / 92 18 50 12.

MH Partners

die Ehe- und Lebenspartnervermittlung
für Manager, Freiberufler, Selbständige
und leitende Angestellte

- individuell
- diskret
- zeitgemäß

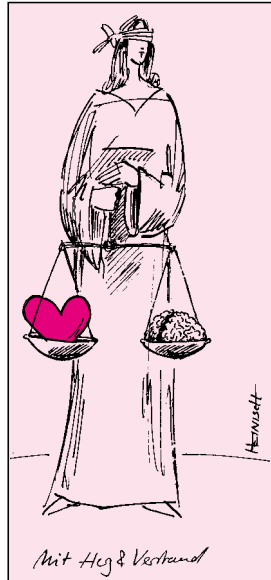
Tel. 089/18 91 27 90

www.mh-partners.de

MAV - Fan-Artikel

Lesezeichen

ohne Aufdruck
Stück 0,20 €



Tasse mit MAV-Logo

Stück 6,00 €

Steinkrug 0,5 l mit MAV-Logo

Stück 8,00 €

Stockschirm (Holzgriff) mit MAV-Logo

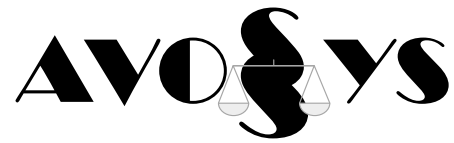
Stück 15,00 €

Verkauf:

ASC, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63
Justizpalast

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. v. 8.30 - 16.30 Uhr



..... GMBH

Dienstleistungspartner für
Rechtsanwälte



- Vertrieb
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat
- Schulungen
- Vorlagenentwicklung
- Inkasso/Schreib- und Datenverarbeitungsservice

Am Fasanenacker 8
85241 Ampermoching
☎ 0 81 39 / 99 57 82
☎ 0 81 39 / 60 86
<http://www.avosys.de>

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 30
☎ 0 89 / 23 23 66 33
<http://www.avosys.de>

IN KOOPERATION MIT

KRATZER

EDV GmbH

EDV Betreuung für Juristen

- IT-Beratung und -Planung
- Vertrieb von Hard- und Software
- Datenverkabelung
- Netzwerkbetreuung
 - Windows 2000 / NT
 - Novell Netware
- Installation
 - Phantasy
 - Spracherkennung
 - Digitales Diktat

Oberanger 45
80331 München
☎ 0 89 / 23 23 66 -0
☎ 0 89 / 23 23 66 66
<http://www.kratzer-edv.de>

Veranstungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
07.11. bis 09.11.2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 1. Teillehrgang	FA/RA Dr. Walter Klar	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
08. 11. 2003	Formulierung und Auswirkung von Patentansprüchen	Dr. Karl-Ludwig Streicher, Vors. Richter am OLG, München Friedrich-R. von Samson-Himmelstjerna, Patentanwalt, München	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51555-03
14. 11. 2003	Erfolgreiche Taktik in der Strafverteidigung	FA/RA Peter C.A. Krauß	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1701/2003
14. 11. 2003	50 Gestaltungstipps anhand der Steuerrecht- sprechung 2002/2003	RA Peter Eller, Fachanwalt für Steuerrecht (Verfasser von „Elektronische Rechnungs- stellung und digitale Betriebsprüfung“, Erich Schmidt Verlag und „111 Steuertipps“, Bund-Verlag sowie des Urteilsdienstes im Haufe Steueroffice)	Seminarräume der MLP AG, Geschäftsstelle München, Wagmüllerstraße 23 (Ecke Prinzregentenstr.), 80538 München	Münchner Steuerakademie e.V., Tel: 089/28 32 85, Fax: 089/280 22 65, msa@msa.de, www.msa.de Euro 200,- Ermäßigter Betrag für Berufsanfänger bis zu 2 Jahren: Euro 140,-
15. 11. 2003	Vertragsgestaltung beim Neufahrzeug- und Gebrauchtfahr- zeugverkauf - aktuelle Probleme nach der Schuldrechtsreform	Jochen Pamer, Rechtsanwalt, Wassertrüdingen	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 264,- (EUR 240,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein; EUR 120,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft, jeweils b.3 J. n. Zul.) zzgl. 16% USt. R 12352-03
21. 11. 2003:	Umwandlungssteuer- recht I Kapitalgesellschaften	ORR Johann Glaser (Dozent a.d. Bayer. Beamtenfachhochschule Herrsching und Referent Umwandlungssteuerrecht an der Bundesfinanz- akademie	Seminarräume der MLP AG, Geschäftsstelle München, Wagmüllerstraße 23 (Ecke Prinzregentenstr.), 80538 München	Münchner Steuerakademie e.V., Tel: 089/28 32 85, Fax: 089/280 22 65, msa@msa.de, www.msa.de Euro 200,- Ermäßigter Betrag für Berufsanfänger bis zu 2 Jahren: Euro 140,-
21. 11. und 22. 11. 2003	Aktuelle Rechtsprechung im Arbeitsrecht Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 FAO	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel Fr. 14.00 - 18.00 Uhr Sa. 09.00 - 17.30 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 240,- (Euro 140,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-102/2003

Veranstungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
22. 11. 2003:	Umwandlungssteuerrecht II Personengesellschaften	ORR Johann Glaser (Dozent a.d. Bayer. Beamtenfachhochschule Herrsching und Referent Umwandlungssteuerrecht an der Bundesfinanzakademie)	Seminarräume der MLP AG, Geschäftsstelle München, Wagnmüllerstraße 23 (Ecke Prinzregentenstr.), 80538 München	Münchner Steuerakademie e.V., Tel: 089/28 32 85, Fax: 089/280 22 65, msa@msa.de, www.msa.de Euro 200,- Ermäßigter Betrag für Berufsanfänger bis zu 2 Jahren: Euro 140,-
28. 11. 2003	Der Patentverletzungsprozess	Thomas Kaess, Vors. Richter am LG, Vors. einer Patentstreitkammer, München Thomas Musmann, Rechtsanwalt, Düsseldorf	München TRYP Hotel 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 385,- (EUR 350,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51557-03
28. 11. 2003	Digitale Betriebsprüfung und elektronische Rechnungsstellung	RA Peter Eller, Fachanwalt für Steuerrecht (Verfasser von „Elektronische Rechnungsstellung und digitale Betriebsprüfung“, Erich Schmidt Verlag und „111 Steuertipps“, Bund-Verlag sowie des Urteilsdienstes im Haufe Steueroffice)	Seminarräume der MLP AG, Geschäftsstelle München, Wagnmüllerstraße 23 (Ecke Prinzregentenstr.), 80538 München	Münchner Steuerakademie e.V., Tel: 089/28 32 85, Fax: 089/280 22 65, msa@msa.de, www.msa.de Euro 200,- Ermäßigter Betrag für Berufsanfänger bis zu 2 Jahren: Euro 140,-
29. 11. 2003	Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht	RiAG Axel Wetekamp	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1402/2003
05. 12. 2003	Patent-Lizenzprojekte - Realisierung/ Vertragstypen	Rolf W. Einsele, Patentanwalt, Daimler Chrysler AG, Stuttgart Dr. Christian Osterrieth, Rechtsanwalt, Düsseldorf	München, Holiday Inn (ehemals Queens Hotel) 09.30 - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 330,- (EUR 300,- ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein/FORUM Junge Anwaltschaft/GRUR/VPP/epi oder Patentanwälte) zzgl. 16% USt. R 51559-03
05. 12. bis 07. 12. 2003	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 2. Teillehrgang	PräsLAG a.D. Peter Mayer	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 12. 2003	Das Mandat im Wettbewerbsrecht	RA Dr. Gero Himmelsbach	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (Euro 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-1101/2003

Veranstaltungskalender

Termin	Thema	Referent	Ort	Anmeldung u. Bezahlung
12. 12. bis 13. 12. 2003	Arbeitsrecht im Betrieb	Dr. Ulrich Tschöpe, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Gütersloh	München TRYP Hotel 09.30 Uhr - 17.00 Uhr	DeutscheAnwaltAkademie Tel. 030 / 726153-0 EUR 478,50 (EUR 435,00 ermäßigte Gebühr f. Mitgl. Anwaltverein); zzgl. 16% USt. R 21072-03
13. 12. 2003	Erfolgreiche Taktik im Zivilprozeß	RiOLG Norman Doukoff	München Haus Alt Lehel 09.00 - 17.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 180,- (DM 110,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. M-2201/2003
16. 01. bis 18. 01. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 3. Teillehrgang	VD Michael Conrad, VorsRiLAG Dieter Moeller, Dr. Frank Maschmann	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
13. 02. bis 15. 02. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 4. Teillehrgang	PräsLAG a. D. Peter Mayer, VorsRiLG Heinz Hansens	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003
12. 03. bis 14. 03. 2004	Fachanwalt für Arbeitsrecht: 5. Teillehrgang	RiArbG Dr. Berthold Gericke	München Haus Alt Lehel jeweils 08.30 - 18.00 Uhr	Münchener Anwaltsseminare Tel. 089/9828152 Euro 330,- (Euro 220,- ermäßigte Gebühr) zzgl. MwSt. FA-A-M02/2003

IN EIGENER SACHE

Umzugsmeldungen und Änderung der Bankverbindung

Falls auch Sie umgezogen sind oder es vorhaben, teilen Sie uns bitte rechtzeitig und schnellstmöglich Ihre neue Anschrift mit. Nur dann erhalten Sie die „Mitteilungen“ prompt zugestellt. Es genügt, wenn Sie uns ein Fax an:

089-55 02 70 06 oder
e-mail: m.anwaltverein@t-online.de

senden.

Sollte sich Ihre Bankverbindung oder Kontonummer geändert haben, ist unsere Mitgliederverwaltung für eine Benachrichtigung sehr dankbar. Es entstehen dem Verein dadurch keine unnötigen Kosten für Überweisungen und Rückbuchungsgebühren.

Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.

Mitgliedschaft zahlt sich aus!



Münchener Anwaltverein e.V. Mitglied des Deutschen Anwaltvereins

<http://www.anwaltverein.de>

<http://www.muenchener.anwaltverein.de>

MITGLIEDSCHAFT ZAHLT SICH AUS

Gruppenversicherungen

- Krankenversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung
- Altersversorgung
- Haftpflichtversicherung
- Arbeitssicherheit

Rahmenabkommen

- AnwaltCard (VISA, EURO CARD)
- Telefonie, Internet, WLAN, telego !
- Mobilfunk (D 1, D 2)
- ELIXIA – Fitness und Gesundheit

Fortbildungsveranstaltungen

- Mitglieder-Ermäßigung

MAV-Mitteilungen kostenlos

Anwaltsblatt kostenlos

NJW - Abo-Ermäßigung

Anwaltsverzeichnis

- Vorzugspreis für Mitglieder

Viele Vorteile

- kostenlose Eintragung in das Anwaltsverzeichnis und Aufnahme in die DeutscheAnwaltsAuskunft.
- Eintrag in die Fachgebietsliste des MAV
- Benennung von Kollegen im Ausland nach Tätigkeits- und Interessenschwerpunkten.

Eine MAV-Mitgliedschaft beinhaltet gleichzeitig die DAV-Mitgliedschaft und ermöglicht eine Aufnahme in eine der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen-Anwaltvereins.

Unser Service kann sich sehen lassen!

- Testen der Jurisdatenbank
- Surfen im Internet
- Robenverleih - kostenlos
- Aushang am Schwarzen Brett - Stellenmarkt

**Jahresbeitrag 190,00 € (einschließlich DAV-Beitrag),
in den ersten zwei Jahren nach der Zulassung 90,00 €.**

Das ist doch ein Angebot!

Beitritt zum MünchenerAnwaltVerein e.V.

Maxburgstr. 4/C 142, 80333 München - Fax: 089-29 16 10 46

Datum: _____

Erstzulassung: _____

Name: _____

Anschrift: _____

Vorname: _____

Straße: _____

geboren am: _____

PLZ / Ort: _____

Telefon/Fax: _____

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

GRUNDIG

Digitale Diktiergeräte

**Kostenlose
Teststellung**

KRATZER

EDV GmbH

EDV-Dienstleister für Juristen

Oberanger 45
80331 München
Telefon: 089 / 232366 - 0
Fax: 089 / 232366 - 66
<http://www.kratzer-edv.de>



Intuitiv-logische Benutzerführung
Bewährter Profi-Schiebeschalter
Diktatversand mittels E-Mail
Kompatibel zu Spracherkennungslösungen